



**Herzlich Willkommen zu unserem heutigen Webinar!**

**Prof. Dr. Stephan Gräf**

*Universität Würzburg*

# **Auskunftsanspruch und Schadensersatz im Datenschutz**

**„15 + 82“ alle News + aktuelle Entwicklungen**

*[info@arbeitsrechtstag.com](mailto:info@arbeitsrechtstag.com)*

**07.05.2026**

*Arbeitsrechtstage ©2026*



**© Diese Online-Veranstaltung ist urheberrechtlich geschützt, untersagt sind insbesondere die Aufzeichnungen und andere den §§ 15 ff UrhG u.a. zuwider laufende Handlungen.**

**Das Webinar wird nicht aufgezeichnet, alle Daten werden nach dem Webinar komplett gelöscht.**

**Arbeitsrechtstage ©2026**

**Konstanzer Arbeitsrechtstag – Vortrag am 7. Mai 2026**

# **Auskunftsanspruch und Schadensersatz**

**Prof. Dr. Stephan Gräf**

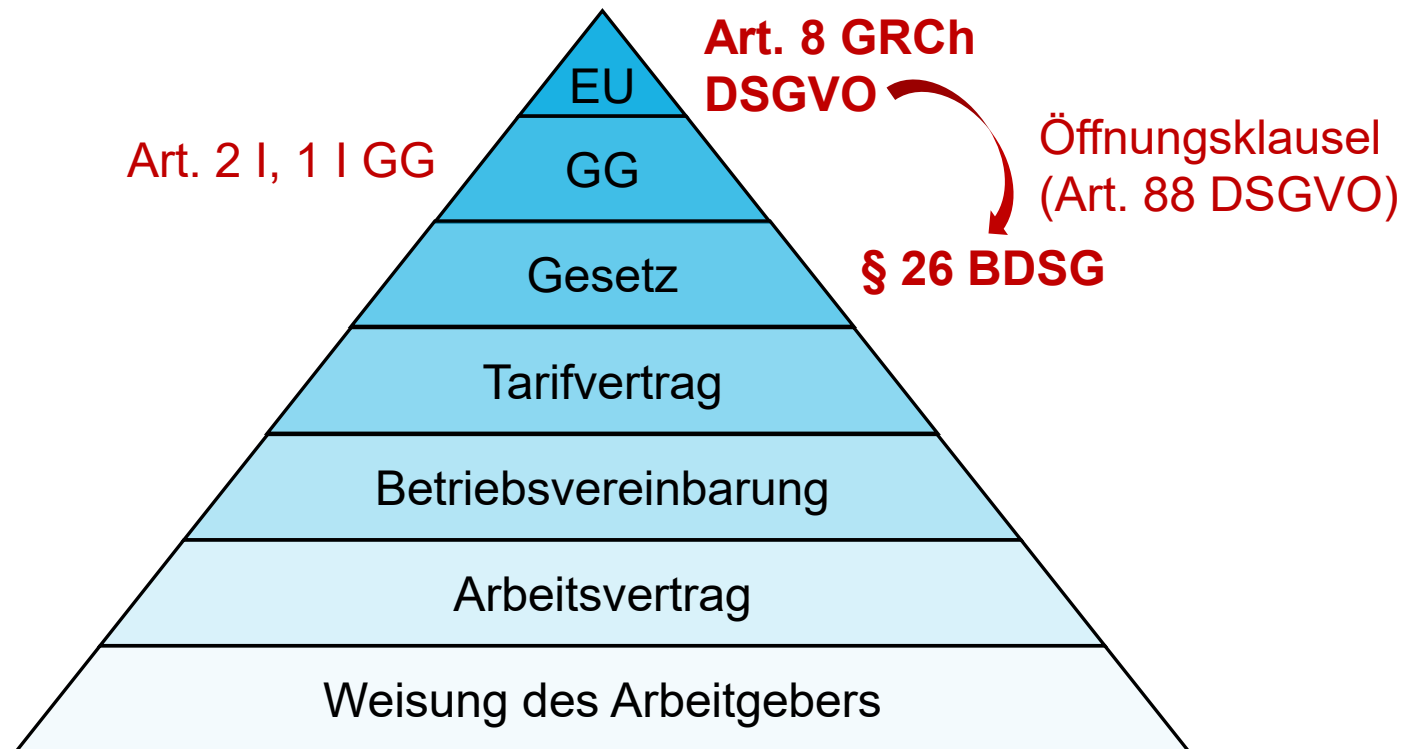
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

- 1. Teil: Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutzrecht**
- 2. Teil: Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO**
- 3. Teil: Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO**
- 4. Teil: Weitere Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz (Überblick)**

# 1. Teil: Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutzrecht

# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

- **DSGVO = Rechtsakt der EU** (gilt in allen EU-Mitgliedstaaten)
- Ergänzt/konkretisiert in D durch das Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) (s. für das Arbeitsrecht insb. § 26 BDSG)



# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

- **Ziel:** Schutz personenbezogener Daten und freier Verkehr personenbezogener Daten
- Historie:
  - DSGVO gilt seit **25. Mai 2018**
  - **Reformvorschlag** i.R.d. „**digitalen Omnibus**“ v. 19.11.2025 (KOM[2025] 837 final): punktuelle Änderungen u.a. in der DSGVO ( → Bürokratieabbau)
- Die wichtigsten **Begriffe** (Art. 4 DSGVO):
  - „personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
  - „betroffene Person“: natürliche Personen, deren personenbezogene Daten von einem „Verantwortlichen“ (oder einem „Auftragsverarbeiter“) verarbeitet werden.
  - „Verarbeitung“: jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z.B. Erheben, Ordnen, Speicherung, Abfragen, Verwendung, Offenlegung, Löschen etc.)

# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

- **Grundsätze** der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) – u.a.:
  - Rechtmäßigkeit (Art. 6, 9 DSGVO: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
  - Datenminimierung
  - Richtigkeit der Daten (Datenpflege)
  - Begrenzung der Speicherdauer
  - Datensicherheit
  - **Transparenz**
- **Pflichten des Verarbeiters / Rechte des Betroffenen** (zur Durchsetzung von Transparenz etc.) – u.a.:
  - Informationspflichten des Verarbeiters (Art. 13, 14 DSGVO)
  - **Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 15 DSGVO)**
  - Recht auf Berichtigung der Daten (Art. 16 DSGVO)
  - Recht auf Löschung, „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)

# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

## Exkurs: Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte

a) Traditioneller Anspruch: **§ 242 BGB, § 1004 I 1 BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht)**

b) Anspruch aus **Art. 17 DSGVO**

### **Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten **unverzüglich zu löschen**, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

[...]

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

[...]

# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

## Exkurs: Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte

### b) Anspruch aus Art. 17 DSGVO

#### – Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO):

- *digitale Personalakte* oder
- Personalakte, die in einem *Dateisystem* gespeichert ist  
→ auch *papiergebundene* Personalakte, wenn sie eine strukturierte Sammlung darstellt und nach bestimmten Kriterien geordnet/zugänglich ist (vgl. Art. 4 Nr. 6 DSGVO)

*[Herberger NZA 2020, 1665 (1667); Oehlschläger, NZA 2024, 671, 675f.; a.A. LAG Niedersachsen 4.5.2021 – 11 Sa 1180/20 → Rev. beim BAG anh.: 9 AZR 355/21]*

#### – Anspruchs-Voraussetzungen:

- Angaben in der Abmahnung sind für Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig (lit. a)

oder

- Die Daten wurden unrechtmäßig erhoben → (+) bei rechtswidriger Abmahnung (Grund: Verarbeitung nicht erforderlich i.S.d. Art. 6 I DSGVO)

# I. Grundlagen zum (Beschäftigten-)Datenschutz

## Exkurs: Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte

### b) Anspruch aus **Art. 17 DSGVO**

– **Vorteile** dieses Anspruchs für den AN:

- **Entfernungsanspruch auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses** (und zwar unabhängig davon, ob die Abmahnung berechtigt war)

*[LAG Sachsen-Anhalt 23.11.2018 – 5 Sa 7/17; LAG Baden-Württemberg 28.7.2023 – 9 Sa 73/21; a.A.: LAG 31.3.2023 – 4 Sa 117/21: kein Rechtsschutzinteresse mehr]*

*Ausnahme:* Speicherung weiterhin erforderlich zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Art. 17 III lit. e DSGVO

- **Unverzügliche Löschungspflicht schon beim objektiven Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen** (nicht erst bei Verlangen des Arbeitnehmers)  
→ Beobachtungspflicht des Arbeitgebers (Compliance!)
- Bei Verstoß gegen Art. 17 DSGVO → mögliche Sanktionen:  
Schadensersatz (Art. 82 I DSGVO, insofern wie bisher: § 280 I BGB)  
und Geldbuße (Art. 83 V lit. b DSGVO)

## **2. Teil:**

# **Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO**

## 2. Teil – Gliederung:

- I. Grundlagen zum Auskunftsanspruch**
- II. Tatbestandliche Voraussetzungen**
- III. Inhalt der Auskunftserteilung**
- IV. Modalitäten der Auskunftserteilung**
- V. Grenzen des Auskunftsanspruchs**
- VI. Prozessuale Geldendmachung**

# I. Grundlagen zum Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO

- Auskunftsanspruch nach **Art. 15 DSGVO** sogar grundrechtlich fundiert: **Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh**

## Artikel 8 GRCh: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.  
(2) <sup>1</sup>[...]. <sup>2</sup>Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. [...]

- **Zwecke** des Art. 15 DSGVO (nach ErwGr 63 S. 1):  
„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten [...] besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können,
  - um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und
  - deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“ (= „Türöffner“ für andere Betroffenenrechte aus der DSGVO)
- **Praktische Bedeutung hingegen:** „datenschutzfremde Zwecke“  
→ Vorbereitung/Unterstützung von Ansprüchen/Klagen außerhalb des Datenschutzrechts (insb. i.R.v. Bestandsschutzstreitigkeiten; Aufbau von Verhandlungsdruck; „DSGVO-Hopping“)

## II. Tatbestandliche Voraussetzungen

- **Anspruchsgegner** = „Verantwortlicher“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) = Arbeitgeber
  - § 79a S. 2 BetrVG (nach h.M. unionsrechtskonform): auch dann, wenn der BR im Rahmen seiner Zuständigkeit Daten verarbeitet
  - BR muss dem Arbeitgeber die zur Erfüllung des Art. 15 DSGVO nötigen Informationen geben (vgl. § 79a S. 3 DSGVO)
- „**Antrag**“ = Auskunftsverlangen, das sich auf mind. einen Aspekt der Anspruchsinhalte des Art. 15 DS-GVO bezieht
- **An keine Form gebunden**
- **Keine** Darlegung eines **berechtigten Interesses** erforderlich  
(vgl. *EuGH 26.10.2023 – C-307/22 [FT]*, *NJW 2023*, 3481, *Rn. 38, 43*)
- **An keine Frist gebunden; keine Verjährung**  
(*AG Chemnitz 22.11.2024 – 16 C 1063/24 [n. rkr.]*, *ZD 2025*, 171 f.)



Anspruch formell und materiell voraussetzungslos; hürdenlose Möglichkeit der Geltendmachung (auch zu sachfremden Zwecken)



Besondere Bedeutung: Inhalt und mögliche Grenzen (Einwendungen des Verantwortlichen), s.u.

### III. Inhalt der Auskunftserteilung

#### Artikel 15 DSGVO – Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, **ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden**; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über **diese personenbezogenen Daten** und auf **folgende Informationen**:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) [...]

(3) <sup>1</sup>Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. <sup>2</sup>Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. <sup>3</sup>Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt. [...]

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

## 1. Systematik

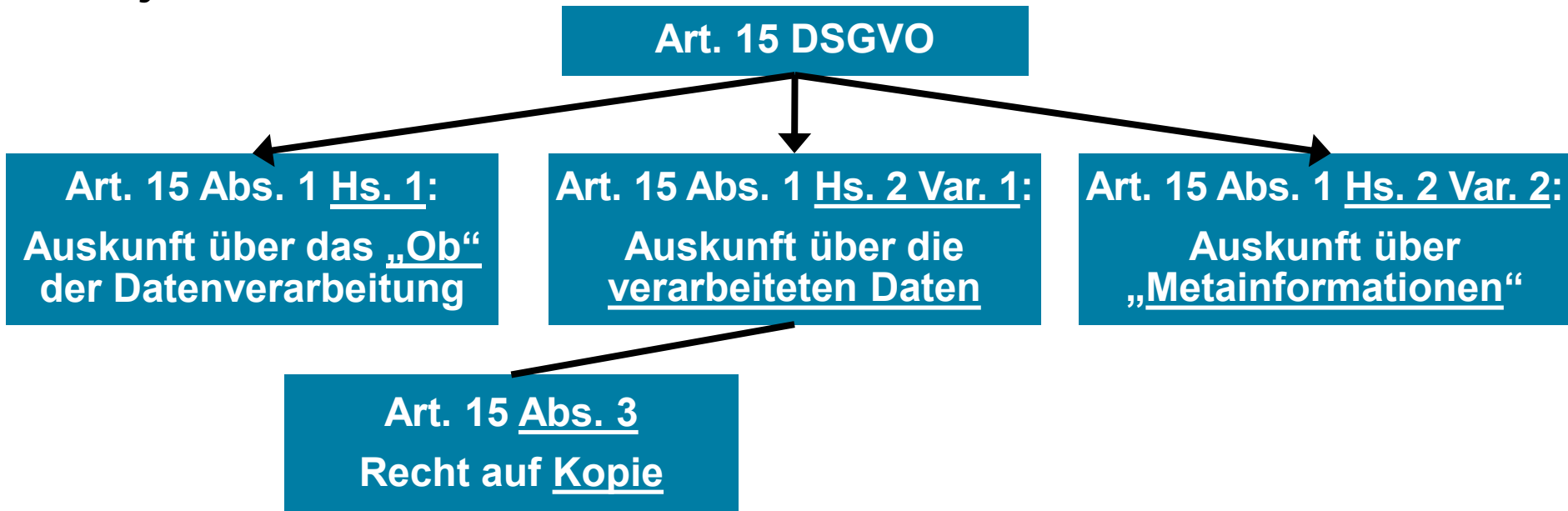
Art. 15 DSGVO

Art. 15 Abs. 1 Hs. 1:  
Auskunft über das „Ob“  
der Datenverarbeitung

- Wenn **keine pbD** verarbeitet:
  - sog. Negativauskunft zu erteilen
  - Beachte: Versäumnis der Negativauskunft hat gleiche Sanktionen wie Nichterfüllung des Anspruchs bei vorhandener Datenverarbeitung zur Folge (h.M.)
- Wenn **pbD** verarbeitet
  - Verarbeiter treffen die weiteren Auskunftspflichten nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 3 DSGVO ...

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

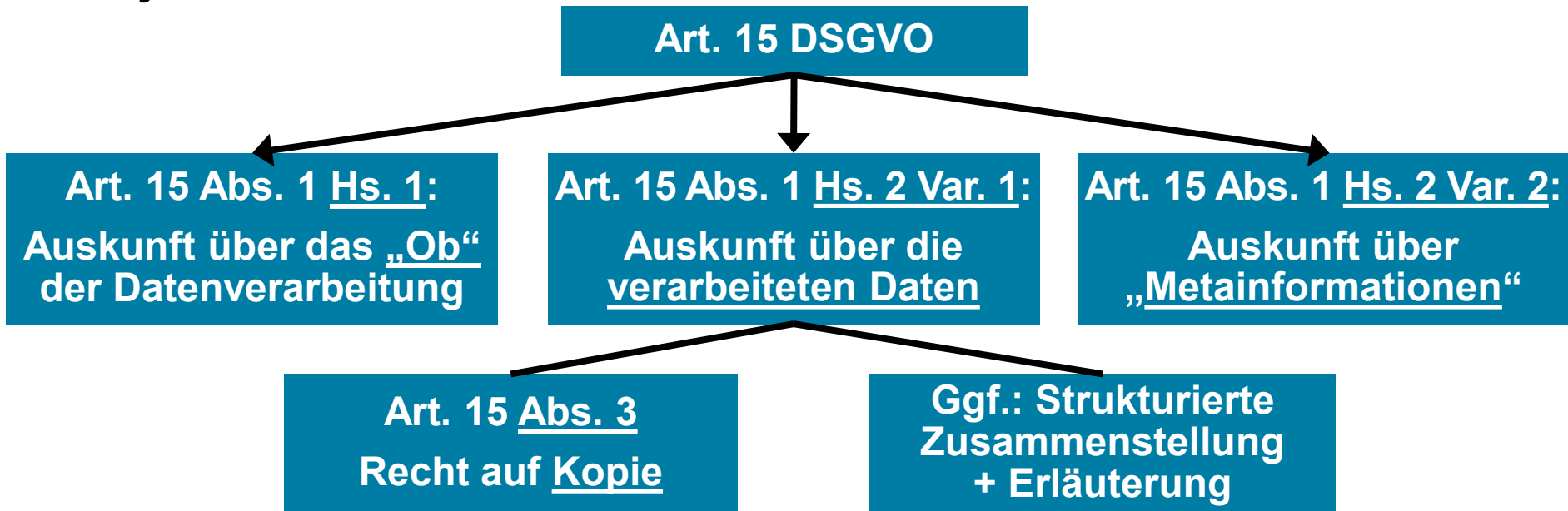
## 1. Systematik



- EuGH: Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO als **einheitlicher Informationszugangsanspruch** (EuGH 4.5.2023 – C-487/21, Rn. 31 ff. – Österr. Datenschutzbehörde)
  - Abs. 3 regelt nur Modalitäten der Anspruchserfüllung aus Abs. 1 (genauer: aus Abs. 1 Hs. 2 Var. 1)
  - Konsequenzen (u.a.): kongruente Auslegung; Ersuchen um Auskunft enthält bereits Ersuchen um Kopie etc. (s.u.)

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

## 1. Systematik



- Aber: Kopieerteilung nach Abs. 3 als **nicht abschließende Modalität** der Auskunftserteilung nach Abs. 1 Hs. 2 Var. 1
  - Bei komplexer/langfristiger Datenverarbeitung: Kommentarlos aneinandergereichtes Übersenden von Kopien genügt u.U. nicht
  - Dann zusätzlich: Recht auf **strukturierte Zusammenstellung und Erläuterung**
  - Arg.: Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO; effektive Erreichung der Zwecke des Art. 15 DSGVO (ErwGr 63, s.o.)

(z.B. Kühling/Buchner/Bäcker, 4. Aufl. 2024, Rn. 8, 32, 39; Fuhlrott, EuZW 2023, 666 f.)

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

## 2. Gegenstände der Kopieerteilung

### „Personenbezogene Daten“

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „**alle Informationen**“ → **weites** Verständnis des EuGH:
  - nicht nur sensible/private/signifikante Informationen
  - Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur
  - auch personenbezogene Daten, die der Verantwortliche nicht erhoben, sondern selbst generiert hat
    - (+) Bewertungen oder Stellungnahmen über die betroffene Person
  - Auch rein interne Vermerke/Vorgänge erfasst

*(Vgl. EuGH 4.5.2023 – C-487/21, Rn. 23, 26 – FF/Österr. Datenschutzbehörde; s. auch BGH 15.6.2021 – VI ZR 576/19; 5.3.2024 – VI ZR 330/21, Rn. 14; 6.2.2024 – VI ZR 15/23, Rn. 7; zu eng LAG München 12.6.2025 – 2 SLa 70/25, ZD 2026, 228: zu Compliance-Abschlussbericht; **dagegen zutr.** Tegel/Lembke, NZA-RR 2026, 121, 125)*

- Die Information (aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen) muss stets **mit der betroffenen Person verknüpft** sein
  - Schreiben/E-Mails *des* Betroffenen immer in Gänze (+)
  - Schreiben/E-Mail *an den* Betroffenen nur (+), soweit sie Informationen über die betroffene Person enthalten

*(BGH, Urt. v. 5.3.2024 – VI ZR 330/21, Rn. 16; 6.2.2024 – VI ZR 15/23, Rn. 7 f. m.w.N.)*

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

## 2. Gegenstände der Kopieerteilung

### „Personenbezogene Daten“

- Auch personenbezogene Daten, die der Betroffene **bereits erhalten hat** (z.B. aus früherer Kopieerteilung oder aus E-Mail-Korrespondenz mit dem Verantwortlichen)
  - Arg.: schützenswertes Interesse zu erfahren, welche Daten der Verantwortliche noch immer verarbeitet  
(BGH 15.6.2021 – VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726 Rn. 25; a.A. LG Köln 19.6.2019 – 26 S 13/18)
  - Auch „Differenzauskunft“ genügt nicht.  
(Kühling/Buchner/Bäcker, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Art. 15 Rn. 40g)

# III. Inhalt der Auskunftserteilung

## 2. Gegenstände der Kopieerteilung

### Gegenstand der Kopieerteilung

(EuGH 4.5.2023 – C-487/21, Rn. 49 ff. – FF/Österr. Datenschutzbehörde; 26.10.2023 – C-307/22 – [FT], Rn. 71 ff.; s. auch BGH 5.3.2024 – VI ZR 330/21, Rn.14 ff.; 6.2.2024 – VI ZR 15/23, Rn. 10 f.)

- „Kopie“ bezieht sich an sich **nur auf die personenbezogenen Daten selbst, nicht das Dokument**, das sie enthält (bislang sehr str.!)
  - Grds. ausreichend zur Erfüllung: Extrahieren und Zusammenstellen der Informationen in einem neuen Dokument („copy and paste“),
  - solange es sich um „originalgetreue und vollständige Reproduktion“ handelt (nicht lediglich inhaltliche Zusammenfassung)
- Aber: Wenn **Kontextualisierung** „erforderlich“ bzw. „unerlässlich“ für Verständlichkeit oder die Überprüfbarkeit von Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten  
⇒ **Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten** oder gar von **ganzen Dokumenten** oder von **Auszügen aus Datenbanken** erforderlich
  - Arg.: Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO; effektive Erreichung der Zwecke des Art. 15 DSGVO (ErwGr 63, s.o.)
  - Wegen Regel-Ausnahme-Verhältnisses: Betroffener darlegungspflichtig für Kontextualisierungserforderlichkeit (BGH 6.2.2024 – VI ZR 15/23, Rn. 11; BFH 12.3.2024 – IX R 35/21; LAG München 12.6.2025 – 2 SLa 70/25, Rn. 73 f. [n.rkr.]; Starke, ZD 2024, 63, 65; a.A. AG Chemnitz 22.11.2024 – 16 C 1063/24 [n.rkr.]; Tegel/Lembke, NZA-RR 2026, 121, 126)

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 1. Überblick

- **Art und Weise (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO):**  
Auskunft zu erteilen
  - in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
  - in einer klaren und einfachen Sprache
- **Form (Art. 12 Abs. 1 S. 2, 3 DSGVO):**
  - Schriftlich oder in anderer Form, ggf. in elektronischer Form
  - Wohl beschränktes Wahlrecht des Antragstellers:

LG Ellwangen 3 9.2024 – 6 O 65/24, ZD 2025, 169 f. (Leitsatz):

Aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 S. 3 DS-GVO folgt ein Anspruch der betroffenen Person, sie betreffende Informationen in einem bestimmten Dateiformat (vorliegend: Excel) zu verlangen, soweit hierdurch dem Verantwortlichen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 1. Überblick

- **Leistungsort**

- Auskunfts-/Kopieerteilungspflicht ist Schickschuld (Wohnort Anspruchsteller)  
(vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO: „übermitteln“; Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO: „stellt zur Verfügung“)
- ErwGr 63: auch per „Fernzugang zu einem sicheren System“  
aber nur, wenn Anspruchsteller hiermit einverstanden  
(LAG Nds 9.6.2020 – 9 Sa 608/19, NZA 2020, 571, Rn. 46; a.A. -DatenschR/Schmidt-Wudy, 55. Ed., Art. 15 DSGVO Rn. 84)

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 2. Insbesondere: Fristgerechte Auskunftserteilung

### Artikel 12 DSGVO

(3) <sup>1</sup>Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

### Str.: Verhältnis von „unverzüglich“ und Monatsfrist

- **e.A.: Grundsatz der „Unverzüglichkeit“, Maximalfrist von einem Monat als Ausnahme**

*(z.B. ArbG Duisburg 23.3.2023 – 3 Ca 44/23, BeckRS 2023, 10513 Rn. 16; 3.11.2023 – 5 Ca 877/23, BeckRS 2023, 32434 Rn. 55; Kühling/Buchner/Bäcker, 4. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 33)*

- Arg.: Andernfalls hätte „unverzüglich“ keinerlei Anwendungsbereich.
- Vgl. auch Schlussantrag GA Emiliou 20.4.2023 – C-307/22 (FT), Rn. 19: „Verpflichtung des Verantwortlichen zum unverzüglichen Handeln“
- Hierzu tendierend nun wohl auch BAG (20.2.2025 – 8 AZR 61/24, Rn. 17): „[...] dass Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO die unverzügliche Erteilung der Informationen als Regelfall vorsieht und den Zeitraum der Ungewissheit damit auf ein Minimum verkürzt“.

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 2. Insbesondere: Fristgerechte Auskunftserteilung

- **a.A.: Ein Monat genügt immer**

(z.B. LAG Baden-Württemberg 28.7.2023 – 9 Sa 73/21, BeckRS 2023, 28186 Rn. 71; Barrein/Fuhlrott, NZA 2024, 443, 444)

- Arg. 1: Wortlaut: nur die Monatsfrist ist „in jedem Fall“ einzuhalten.
- Arg. 2: „Unverzüglich“ hat durchaus eine Funktion, aber nicht als haftungsbegründende Verbotsnorm, sondern als bloßes (nicht haftungsbegründendes) „Beschleunigungsgebot“

- **Uneindeutig: Richtlinien des Europäischen Datenschutzausschusses**

*EDPB, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Rn. 158:*

Einerseits: „The controller shall react and, as a general rule, provide the information under Art. 15 without undue delay, which means that the information should be given as soon as possible.“

Andererseits: “This means that, if it is possible to provide the requested information in a shorter amount of time than one month, the controller should do so.“

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 2. Insbesondere: Fristgerechte Auskunftserteilung

### ➡ Folgefrage 1 (nach strengerer Ansicht): Was bedeutet „unverzüglich“?

- **Teile der Rspr.:** nationales Verständnis gem. § 121 Abs. 1 BGB (vgl. auch § 174 BGB, § 174 Abs. 5 SGB IX)
  - „Ohne schuldhaftes Zögern“
  - Faustregel: sieben Tage (ohne Hinzutreten weiterer Umstände)

*(vgl. z.B. OLG München 22.3.2022 – 18 U 1697/21Pre, BeckRS 2022, 16827; ArbG Duisburg 23.3.2023 – 3 Ca 44/23, BeckRS 2023, 10513 Rn. 16; 3.11.2023 – 5 Ca 877/23, BeckRS 2023, 32434 Rn. 55; HK-DS-GVO/BDSG/Greve, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 12 Rn. 24)*
- **Aber:** mangels Verweises ins nationale Recht unionsrechtlich-autonome Auslegung von „unverzüglich“
  - Problem: keine Definition in der DSGVO – bisher auch keine Rspr. des EuGH
  - Stellungnahmen von EuGH/GA zur „Unverzüglichkeit“ in anderen Rechtsakten  
z.B. GA Kokott (Schlussantrag vom 28.10.2015 – C-263/14): „sofortige, zumindest aber auf eine schnellstmögliche Unterrichtung“; Unverzüglichkeit nicht mehr nach „mehr als einer Woche“

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 2. Insbesondere: Fristgerechte Auskunftserteilung

### Folgefrage 2 : Wann ist eine Ausnahme von „Unverzüglichkeit“ begründet?

- **Vorschlag in der Lit.:** Rückgriff auf die Kriterien des Art. 12 III 2 DSGVO...

#### **Artikel 12 DSGVO**

(3) <sup>1</sup>Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

...allerdings i.R.d. Art. 12 Abs. 1 S. 1 nicht kumulativ, sondern alternativ



#### **Vorschlag einer Stufenlösung (Brand/Goffart, NZA 2024, 240, 241)**

- (1) Routinemäßige Anfragen: **unverzüglich**
- (2) Komplexe/schwierige Anfrage oder unvorhersehbar große Anzahl von Anfragen: **ein Monat**
- (3) Komplexe/schwierige Anfrage und zugleich unvorhersehbar große Anzahl von Anfragen: **weitere zwei Monate**

# IV. Modalitäten der Auskunftserteilung

## 2. Insbesondere: Fristgerechte Auskunftserteilung

- Beachte bei **großen Datenmengen**:

### ErwGr 63 S. 7 DSGVO

[...] Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.



- **Gestuftes Vorgehen** möglich: Mitteilung zunächst nur von Basisdaten; zugleich Aufforderung an Anspruchsteller, den gewünschten Detaillierungsgrad zu präzisieren  
*(Krämer/Burghoff, ZD 2022, 428, 432; DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 55. Ed. Art. 15 DSGVO Rn. 52.3; Starke, ZD 2024, 63, 66 f.; krit. Fuhlrott, EuZW 2023, 666 f.; zu großzügig ArbG Heilbronn 27.3.2025 – 8 Ca 123/24, ZD 2025, 660)*
- Ungeklärt: **Auswirkungen auf die Fristen** des Art. 12 Abs. 3 S. 1, 2 DSGVO?
  - e.A.: keine Auswirkungen *(Krämer/Burghoff, a.a.O.)*
  - a.A.: Solange Anspruchsteller nicht präzisiert, kann er sich nicht auf die Unvollständigkeit der Auskunft berufen *(Schmidt-Wudy, a.a.O.)*
  - Vorzugswürdig: Berücksichtigung bei der „Unverzüglichkeit“

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 4 DSGVO

Art. 15 DSGVO

Art. 15 Abs. 1 Hs. 1:  
Auskunft über das „Ob“  
der Datenverarbeitung

Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1:  
Auskunft über die  
verarbeiteten Daten

Art. 15 Abs. 3  
Recht auf Kopie

Art. 15 DSGVO

[...]

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Über den unmittelbaren Wortlaut hinaus (direkt) **anwendbar** auf Auskunft gem. **Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1 DSGVO**

- Arg.: Abs. 4 meint das Recht auf Auskunft, das der Verantwortliche durch Kopieerteilung erfüllt

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 4 DSGVO

#### Art. 15 DSGVO

Art. 15 Abs. 1 Hs. 1:  
Auskunft über das „Ob“  
der Datenverarbeitung

Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1:  
Auskunft über die  
verarbeiteten Daten

Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 2:  
Auskunft über  
„Metainformationen“

Art. 15 Abs. 3  
Recht auf Kopie

#### Art. 15 DSGVO

[...]

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

**Str.:** analog anwendbar auf **Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 2 DSGVO?**

- Relevant für lit. g (Benennung der Quelle) ⇒ Primärrechts-Verstoß droht!
- Teilw. Lit.: Analogie (-), da bewusste Nichtregelung
- M.A.: Analogie (+)

(vgl. auch BGH 22.2.2022 – VI ZR 14/21, Rn. 19, aber abzulehnen)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### „Rechte Dritter“:

- „Dritte“ = alle, die nicht Auskunftsteller sind
- D.h. nicht nur (Datenschutz-)Rechte anderer Personen (z.B. Arbeitskollegen) erfasst, sondern auch Rechte des Verantwortlichen selbst
- insb. Geschäftsgeheimnisschutz und Urheberrechte, z.B. an Software (so ausdr. ErwGr 63 S. 5)

### „Beeinträchtigung“ der Rechte Dritter

#### **Drei-Stufen-Prüfung**

(EDPB, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Rn. 172 ff.)

- 1. Schritt:** Beeinträchtigungsprognose (bloße Befürchtung reicht nicht!)
- 2. Schritt:** Mildere Mittel, um die kollidierenden Rechte miteinander zu vereinbaren, z.B. durch Schwärzungen bzw. Teilauskunft  
(vgl. ErwGr 63 S. 6: es darf nicht dazu kommen, dass Auskunft vollständig versagt wird; vgl. auch EuGH 4.5.2023 – C-487/21, F. F./Österr. Datenschutzbeh., Rn. 44)
- 3. Schritt:** Wenn Aufteilung nicht möglich: Interessenabwägung.  
Kriterien u.a.: konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung; Menge/Art/Sensibilität der verarbeiteten Daten

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Insbesondere: Verhältnis Art. 15 DSGVO und Geschäftsgeheimnisschutz

- **Begriff des Geschäftsgeheimnisses:**

**Art. 2 Nr. 1 RL 2016/943/EU („Geheimnisschutz-Richtlinie“)**

„Geschäftsgeheimnis“ [sind] Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt; [...]

- Aber auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen können im Einzelfall geschützt sein (§ 29 Abs. 1 S. 2 BDSG, Art. 16 GRCh)
- Denkbar etwa auch: Prozessstrategien (*Starke, ZD 2024, 63, 67; Klar/Oelke, NJW 2026, 1249, 1253 m.w.N.*)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Insbesondere: Verhältnis Art. 15 DSGVO und Geschäftsgeheimnisschutz

- **Besonderes Spannungsverhältnis im Bereich Beschäftigtendatenschutz**

#### § 3 GeschGehG – Erlaubte Handlungen

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf insbesondere erlangt werden durch [...]

3. ein Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

- Ganz h.M.: Art. 15 DSGVO ist ein Arbeitnehmerinformationsrecht i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG  
(z.B. *GeschGehG/Fuhlrott, 27. Ed. Stand, § 1 GeschGehG Rn. 44*)
- Konsequenz?
  - e.A.: Geschäftsgeheimnisse stehen dem Auskunftsverlangen des AN nach Art. 15 DSGVO generell nicht im Wege.
  - a.A. (vorzugswürdig): § 3 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG regelt nicht Vorrang des Art. 15 DSGVO, sondern nur Verweis auf Art. 15 (inkl. Abs. 4) DSGVO  
⇒ **Abwägung** (wie oben)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Insbesondere: Verhältnis Art. 15 DSGVO und Geschäftsgeheimnisschutz

- Konkretisierung der Abwägung im Zusammenhang mit GeschGeheimnissen

**Differenzierung:** (vgl. Peisker, *Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch*, 2023, S. 441 ff.)

- Geschäftsgeheimnisse, die **dem AN bereits bekannt** sind
  - Auskunft nach Art. 15 DSGVO i.d.R. (+)
  - Verantwortlicher ausreichend geschützt: arbeitsvertr. Nebenpflicht zur Verschwiegenheit + zur Rückgabe der Geheimnisse mit Ausscheiden
- Geschäftsgeheimnisse, die der **AN noch nicht kennt**
  - Häufig Überwiegen der Geschäftsgeheimnisse
  - Anders bei besonderer Sensitivität der auskunftsgegenständlichen persönlichen Daten und gleichzeitig geringer wirtschaftlicher Bedeutung des GeschGeh
  - Beachte: umfassende Darlegungs- und Beweislast des Verantwortlichen (vgl. LAG BW 20.12.2018 – 17 Sa 11/18, Rn. 163; 17.3.2021 – 21 Sa 43/20, Rn. 39)
- Praktische Empfehlung: Zurverfügungstellen der Kopie mittels Fernzugriffs auf ein sicheres System (aber: nur mit Einverständnis des AN, s.o.!)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Insbesondere: Verhältnis Art. 15 DSGVO und Geschäftsgeheimnisschutz

- Praktische Umsetzung:

- **Daten prüfen** und ggf. **schwärzen**

- Beachte: Begründungspflicht ggü. dem Auskunftsteller (Art. 12 Abs. 4 DSGVO)

#### **Art. 12 DSGVO**

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

- **EuGH jüngst** (27.2.2025 – C-203/22 [CK/Magistrat der Stadt Wien]):

- Verantwortlicher muss die (vermeintlichen) Geschäftsgeheimnisse an die zuständige Aufsichtsbehörde oder das zuständige Gericht übermitteln, welche die Interessenabwägung durchführen und die Daten ggf. an den Antragsteller weiterleiten
- Allerdings wohl so zu verstehen, dass dies erst im zweiten Schritt zu erfolgen hat, wenn Verantwortlicher negative Entscheidung über Auskunft getroffen und ggü. dem Antragssteller begründet hat (*Klar/Oelke*, NJW 2026, 1249, 1252 f.)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 1. Rechte Dritter (Art. 15 Abs. 4 DSGVO)

### Insbesondere: Verhältnis Art. 15 DSGVO und Geschäftsgeheimnisschutz

- Praktische Umsetzung:

- Praktischer Nachteil: bei umfangreichen Datenmengen sehr **aufwendig**



#### Alternative: **Non-disclosure-Vereinbarung** mit **Vertragsstrafe**

- Hintergrund: Verantwortlicher kann über seine GeschGeheimnisse disponieren (vgl. § 3 Abs. 2 GeschGehG)
- Aber: keine Option zur Vermeidung der Schwärzung der GeschGeheimnisse oder personenbezogener Daten sonstiger Dritter  
(Klar/Oelke, NJW 2026, 1249, 1254; a.A. DatenSchR/Schmidt-Wudy, 55. Ed., Art. 15 DS-GVO Rn. 99.3)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

### Spezieller Rechtsmissbrauchseinwand: Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO

#### Art. 12 DSGVO

(5) <sup>1</sup>Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Bei **offenkundig unbegründeten** oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – **exzessiven Anträgen** einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein **angemessenes Entgelt** verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, **oder**
- b) **sich weigern**, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

<sup>3</sup>Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

- h.M.: Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO lässt Raum für Missbrauchseinwand in **nicht benannten Konstellationen** – unterschiedliche Begründungsansätze
  - 1. Ansatz: Raum für allgemeinen Missbrauchseinwand neben Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO (LAG Düss 28.11.2023 – 3 Sa 285/23, BeckRS 2023, 33737, Rn. 21)
  - 2. Ansatz: Sonstige Missbrauchsfälle unter „exzessive Anträge“ i.S.d. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO subsumierbar  
(z.B. OLG Dresden 29.03.2022 – 4 U 1905/21, BeckRS 2022, 8743, Rn. 37; Starke, ZD 2024, 62, 66)
  - EuGH (19.3.2026 – C-526/24 – auf Vorlage AG Arnsberg):
    - „Exzessiv“ kann quantitativ und qualitativ gemeint sein → kann auch schon den ersten Antrag erfassen
    - Aber: eng auszulegen (Arg.: Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO ist Ausnahmegesetz)
    - Vss.: Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze zum unionsrechtlichen Missbrauchseinwand

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



- **Vss.** des allgemeinen **unionsrechtlichen Missbrauchseinwands:**

(z.B. EuGH 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21, Rn. 284 f.)

- **Objektives Element:** Trotz formaler Einhaltung der in der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen wird das Ziel dieser Regelung nicht erreicht
- **Subjektives Element:** Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, indem die Voraussetzungen für seine Erlangung künstlich geschaffen werden.
  - Missbrauchsabsicht muss alleiniges Motiv sein (andere Motive müssen ausgeschlossen werden können)  
*(allerdings noch nicht abschließend geklärt; s. EuGH-Vorlage des BGH 28.8.2025 – VI ZR 258/24, ZD 2026, 93, Rn. 46)*
  - Nachweis anhand aller Umstände des Einzelfalls
  - Darlegungs-/Beweislast: Antragsteller (Art. 12 Abs. 5 S. 3 DSGVO)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



### Differenzierung:

- (1) **Ziel: Gewinnung von Prozessstoff** zur Vorbereitung/Unterstützung Klage außerhalb des Datenschutzrechts (z.B. einer Kündigungsschutz- oder Überstundenvergütungsklage) – Darlegungs- und Beweislast!
- **Rspr. zunächst** häufig: bei datenschutzfremden Zielen Rechtsmissbr. (+)
    - Arg.: ErwGr 63 S. 1 (Datenschutzakzessorietät des Art. 15 DSGVO)
    - z.B. OLG Dresden 29.3.2022 – 4 U 1905/21
  - **EuGH** (26.10.2023 – C-307/22 [FT], Rn. 38, 43): Mit Art. 15 DSGVO können **auch datenschutzfremde Ziele** verfolgt werden.
    - Arg.: Antrag nicht begründungsbedürftig (mangels entsprechender DSGVO-Regelung); ErwGr 63 S. 1 tritt dahinter zurück.
    - Danach: kein Raum für Rechtsmissbrauchseinwand (*LAG München 12.6.2025 – 2 SLa 70/25, Rn. 69 [n. rkr.]; Tegel/Lembke, NZA-RR 2026, 121, 124*)  
(Bereits **objektives Element (-)**, s.a. *Peisker, VSSAR 2025, 237, 270 f.*)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



### Differenzierung:

- (1) **Ziel: Gewinnung von Prozessstoff** zur Vorbereitung/Unterstützung Klage außerhalb des Datenschutzrechts (z.B. einer Kündigungsschutz- oder Überstundenvergütungsklage) – Darlegungs- und Beweislast!
- Nunmehr Irritation durch **EuGH** (19.3.2026 – C-526/24, Rn. 40):  
*„[...] Missbrauchsabsicht [...], wobei eine solche Absicht festgestellt werden kann, wenn diese Person den Antrag zu einem anderen Zweck stellt als dem, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen, um anschließend ihre Rechte aus der DSGVO schützen zu können [...]“.*
    - Danach: Rechtsmissbrauch (+)
  - EuGH scheinbar widersprüchlich.; m.A. nach aber erstes Urteil maßgeblich
- ➔ Neue EuGH-Vorlage erforderlich!
- ➔ Bis dahin: Rechtsmissbrauch wohl (-)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



### Differenzierung:

- (2) Ziel: bloße Erhöhung d. Verhandlungsdrucks/Verhandlungsmasse  
z.B. i.R. einer Kündigungsschutzklage (→ Erhöhung der Abfindung)
- Hier kein legitimes Informationsinteresse (Kenntnis der Daten unerheblich!)  
(Peisker, VSSAR 2025, 237, 272 f.; Winnenburg, ZD 2024, 22, 28; a.A. Datenschutzrecht/Schmidt-Wudy, 55. Ed., Art. 15 DSGVO Rn. 52.2)
  - Vgl. auch BGH 29.3.2022 – VI ZR 1352/20, Rn. 19: Rechtsmissbrauch (+), wenn Antragssteller „schikanös“ handelt

➡ **Obj. Element wohl (+), aber noch nicht gesichert (s.o.)**

➡ Problematisch jedenfalls **subjektives Element:**  
Darlegungs-/Beweislast dafür, dass es sich um das alleinige Ziel des Antragsstellers handelt: beim AG (vgl. Art. 12 Abs. 5 S. 3 DSGVO)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



### Differenzierung:

#### (3) Ziel: Provokation eines SE-Anspruchs („DSGVO-Hopping“)

Knackpunkt auch hier: **subjektives Element**

**Hierzu aktuell EuGH** (19.3.2026 – C-526/24, Rn. 40):

- Subj. Element (+), wenn der Antragsteller durch seinen Auskunftsantrag „künstlich die Voraussetzungen für die Erlangung von SE schafft“.
- Vss. aber: „eindeutiger Nachweis“ durch den Verarbeiter
- anhand aller relevanter Umstände des Einzelfalls, insb.
  - freiwillige Bereitstellung der Daten durch den Antragsteller
  - zeitlicher Abstand zw. Datenbereitstellung und Antrag
  - Verhalten des Antragstellers

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs



### Differenzierung:

#### (3) Ziel: Provokation eines SE-Anspruchs („DSGVO-Hopping“)

- Zudem berücksichtigungsfähig:

*„[...] öffentliche Informationen berücksichtigt werden können, die darauf hindeuten sollen, dass [der Antragsteller] Anträge auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und Schadensersatzforderungen systematisch an verschiedene Verantwortliche nach einem Muster richtet, das mit dem im vorliegenden Fall angewandten vergleichbar ist.*

Aber: für sich genommen kein ausreichendes Indiz!



Problematisch für die Praxis wiederum: Nachweis des subjektiven Elements

(umfassende Einzelfallbetrachtung erforderlich, vgl. Rspr. zu „AGG-Hoppert“; vgl. auch AG Mainz 27.3.2025 – 88 C 200/24: RM bejaht)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

**Aktuelle Reformdiskussion:**  
**Vorschlag für „Digitalen-Omnibus-VO“**  
(19.11.2025, KOM[2025] 837 final):

- enthält Vorschlag zur **Änderung des Art. 12 Abs. 5 DSGVO**

### **Art. 12 DSGVO**

(5) [...] <sup>2</sup>Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person **oder bei Anträgen nach Artikel 15** kann der Verantwortliche, **wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht**, entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

<sup>3</sup>Der Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass **hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.**



# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

**Aktuelle Reformdiskussion:**  
**Vorschlag für „Digitalen-Omnibus-VO“**  
(19.11.2025, KOM[2025] 837 final):

a) **Rechtsmissbrauch jetzt (+) bei Geltendmachung des Auskunftsanspruchs zu datenschutzfremden Zwecken (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO-E)**

ErwGr 35: Rechtsmissbrauch z.B. (+),

- „wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs“  = **Konstellation (3)**  
(s.o.: SE-Provokation/ „DSGVO-Hopping“)  
➤ Insofern keine Änderung
- „wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen“  = **Konstellation (2)**  
(s.o.: Erhöhung d. Verhandlungsmasse/Abfindung)  
➤ Insofern Klarstellung

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

**Aktuelle Reformdiskussion:**  
**Vorschlag für „Digitalen-Omnibus-VO“**  
(19.11.2025, KOM[2025] 837 final):

### a) Rechtsmissbrauch jetzt (+) bei Geltendmachung des Auskunftsanspruchs zu datenschutzfremden Zwecken (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO-E)

- Unklar: Gewinnung von Prozessstoff (z.B. im KSch-Prozess) als Rechtsmissbrauch?

 **Konstellation (1) ?**

- Einerseits: nicht in ErgG 35 erwähnt, andererseits nur beispielhafte Aufzählung
- Auch vorgeschlagener Normwortlaut uneindeutig:

„zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten ...“ (→ wäre auch hier gegeben)

„... missbraucht“ (→ kann man ablehnen bei anderweitigem legitimen Informationsinteresse)

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 2. Einwand des Rechtsmissbrauchs

**Aktuelle Reformdiskussion:**  
**Vorschlag für „Digitalen-Omnibus-VO“**  
(19.11.2025, KOM[2025] 837 final):

**b) Absenkung der Beweislast für den Nachweis von Rechtsmissbrauch**  
**(Art. 12 Abs. 5 S. 3 DSGVO-E)**

- EuGH bisher: „eindeutiger Nachweis“ durch den Verarbeiter erforderlich (s.o.)
  - Jetzt: „hinreichende Gründe für die Annahme ...“
    - Ratio: „missbräuchliches Verhalten einer betroffenen Person [...] vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen [...]. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen.“ (ErwG 35)
    - „In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.“
- Mittelbar nun doch Begründungsbedürftigkeit des Antrags?

# V. Grenzen des Auskunftsanspruchs

## 3. Verzicht

### **OVG Saarlouis 13.05.2025 – 2 A 165/24, BeckRS 2025, 11401**

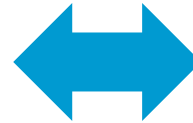
- Leitsatz: Ein Verzicht auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO in einem zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führenden arbeitsgerichtlichen Vergleichs ist grundsätzlich möglich.
- Rn. 16: „Zwar spricht einiges dafür, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO für die Zukunft unabdingbar ist. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass dieser nicht effektiv durchgesetzt werden könnte und letztlich leerläuft.<sup>3</sup> Bei einem – wie hier – beendeten Arbeitsverhältnis ist eine Schutzbedürftigkeit des (grundsätzlich unterlegenen) Arbeitnehmers hingegen nicht mehr in vergleichbarem Maße gegeben. [...]“

# VI. Prozessuale Geltendmachung

## 1. Bestimmtheit des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

### Spannungsverhältnis

- Keine Verlagerung des Streits in die Zwangsvollstreckung
- Erkennbarkeit für Schuldner, in welchen Fällen Zwangsmittel drohen (Rechtsklarheit)



- Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 79 Abs. 1 DSGVO)
- ErwGr 63 S. 1 DSGVO: „Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht [...] problemlos [...] wahrnehmen können.“

**Verfahrensautonomie  
der Mitgliedstaaten**

**Effektivität des Unionsrechts  
(Art. 15 DSGVO)**



### **Interessenabwägung**

- Inwieweit ist dem Kläger eine (weitere) Konkretisierung möglich und zumutbar?
- Inwieweit ist der genauere Inhalt des Antrags für den Beklagten erkennbar (auch auf Basis der Klagebegründung)?

# VI. Prozessuale Geltendmachung

## 1. Bestimmtheit des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

### Konkret: Antrag, der Gesetzestext wiederholt?

- Bei Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 Var. 1 DSGVO :
  - Von **BAG** offengelassen (aber eher mit großzügiger Tendenz)  
(BAG 16.12.2021 – 2 AZR 235/21, Rn. 27, 31; offengel. BGH 15.6.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 32; s. aber nun BGH 5.3.2024 – VI ZR 330/21 Rn. 11; tend. abl. LAG BW 27.7.2023 – 3 Sa 33/22).
  - **OLG Köln** (10.8.2023 – 15 U 184/22, Rn. 16): grds. bestimmt genug
  - Mögliche Formulierung: Antrag auf „**Erteilung einer vollständigen Auskunft über die vom Bekl. verarbeiteten personenbezogenen Daten des Kl.**“
- Bei Art. 15 Abs. 3 DSGVO (Kopien):
  - **BAG** (BAG 27.4.2021 – 2 AZR 342/20, Rn. 20 ff.): Normtextwiederholung oder abstrakte Nennung von Kategorien („sämtliche E-Mails“) zu unbestimmt
    - E-Mails etc. müssen konkret bezeichnet werden.
    - Vorgehen im Wege der Stufenklage (§ 254 ZPO) nötig
  - Kritik in der Lit.: Zeit und Aufwand! (z.B. *Lembke/Fischels NZA 2022, 513, 519 f.*)
  - **OLG Köln** (a.a.O, Rn. 18): nach EuGH ist Art. 15 Abs. 3 nur Erfüllungsmodalität des Abs. 1 ⇔ **o.g. Antrag** muss auch bzgl. Kopien genügen!  
So nun (wohl) auch **BGH** (5.3.2024 – VI ZR 330/21 Rn. 11; zust. *Tegel/Lembke, NZA-RR 2026, 121, 123 f.*)

# VI. Prozessuale Geltendmachung

## 1. Bestimmtheit des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

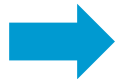
### Vorsicht bei Beschränkungen des Antrags!

- Laut **BAG** zu **unbestimmt**:
  - Beschränkung des Antrags mittels Verweises auf andere Gesetze
    - z.B.: „soweit nicht die Ausnahme des Art. 15 Abs. 5 DSGVO vorliegt“ (vgl. dort: „Rechte und Interessen Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden“)
  - Beschränkung des Antrags auf bestimmte Speicherorte
    - z.B.: Herausnahme von „Daten in den vorhandenen IT-Systemen [X Y]“).
  - Beschränkung des Antrags auf bestimmte Arten von Daten
    - z.B.: Beschränkung auf „Leistungs- und Verhaltensdaten“

(BAG 27.4.2021 – 2 AZR 342/20; 16.12.2021 – 2 AZR 235/21)



Empfehlung: Antrag gemäß Gesetzeswortlaut (BAG-Ansicht insoweit nicht mehr haltbar)...



...unbeschränkt als Globalantrag

# VI. Prozessuale Geltendmachung

## 2. *Prozessuale Folgen der neuen EuGH- und BAG-Rspr. zum Auskunftsgegenstand (vgl. oben)*

- Kopienanspruch (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) grds. nur in Bezug auf **personenbezogene Daten**, die in Dokumenten **enthalten** sind (wie Abs. 1 Hs. 2 Var. 1)
- Nur ausnahmsw. Anspruch auf **ganze Dokumente**, wenn Kontextualisierung für Verständlichkeit oder Überprüfbarkeit „erforderlich“ bzw. „unerlässlich“
- Unmittelbarer (Global-)Antrag gerichtet auf Kopien von den ganzen Dokumenten i.d.R. unbegründet
- BGH (5.3.2024 – VI ZR 330/21, Rn. 19; s. auch 6.2.2024 – VI ZR 15/23, Rn. 10 f.): sogar insgesamt unbegründet (Arg.: Klage auf „personenbezogene Daten“ ist *kein Minus* zur Klage auf ganze Dokumente, sondern *Aliud*)



### **Praktische Lösung:**

- ➔ Gestaffeltes Vorgehen der AN-Seite:
  - Klage zunächst nur bzgl. „personenbezogener Daten“
  - Anhand der erhaltenen Daten: prüfen, ob Kontextualisierung erforderlich
  - Ggf.: Klage auf ganze Dokumente
- ➔ Wohl im Rahmen einer Stufenklage (§ 254 ZPO) möglich

# VI. Prozessuale Geltendmachung

## 3. Streitwert

**LAG Schleswig-Holstein 17.09.2024 – 5 Sa 30 öD/24, BeckRS 2024, 29082:**

- Der Wert des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO ist insgesamt mit 500,00 Euro zu bewerten, sofern nicht besonders Umstände hinzutreten. Es handelt sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit iSv § 23 III 2 2. Hs. RVG.
- Es handelt sich um einen einheitlichen Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Ein geltend gemachter Anspruch auf Erteilung von Kopien ist Teil der Auskunft. Es besteht kein Anlass die Anträge im Hinblick auf den Streitwert einzelnen zu bewerten. Die Anträge dienen insgesamt der Durchsetzung des Auskunftsanspruches, sei es durch Erteilung einer schriftlichen Auskunft, sei es durch die Übergabe von Kopien für den geltend gemachten Zeitraum.

## 3. Teil:

# Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO

## Artikel 82 DSGVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat **Anspruch auf Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.
- (2) <sup>1</sup>Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. [...]
- (3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

# Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO (Überblick)

- I. **Verstoß gegen die DSGVO**
- II. **Schaden** (materiell oder immateriell)
- III. **Kausalität** des DSGVO-Verstoßes für den Schaden („wegen“)
- IV. **Keine Exkulpation** nach Art. 83 III DSGVO

# I. Voraussetzung: Verstoß gegen die DSGVO

## Problem bei Art.-15-DSGVO-Verstoß: Verstoß durch „Verarbeitung“?

- e.A.: Art. 82 Abs. 1 DSGVO (-)
  - **These 1**: unterlassene/verspätete/unvollst. Datenauskunft ≠ „Datenverarbeitung“
  - **These 2**: Art. 82 DSGVO setzt eine Datenverarbeitung voraus – Arg.:
    - Wortlaut Art. 82 II DSGVO: „Verarbeitung“
    - ErwGr 146 S. 1 : „Schäden, die aufgrund einer Verarbeitung entstehen“
    - Genese: KOM-Entwurf zur DSGVO enthielt noch eine weitere Formulierung
    - Betroffener nicht schutzlos (Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO; §§ 280, 286 BGB; Erfüllungsklage)

(z.B. LAG Nürnberg vom 25.1.2023 – 4 Sa 201/22, juris, Rn. 21; LAG Baden-Württemberg vom 27.07.2023 – 3 Sa 33/22, NZA-RR 2023, 511, Rn. 60 ff.; LAG Düsseldorf vom 28.11.2023 – 3 Sa 285/23, BeckRS 2023, 33737, Rn. 26 ff.)

- a.A.: widerspricht **These 2**: Art. 82 sanktioniert **sämtliche DSGVO-Verstöße** – Arg.:
  - Wortlaut Art. 82 I DSGVO: „Verstoß gegen die Verordnung“
  - Zielrichtung des Art. 82 und des Art. 15 DSGVO: umfassender Schutz

(z.B. OLG Köln 14.2.2022 – 15 U 137/21, juris, Rn. 24; LAG Niedersachsen 22.10.2021 – 16 Sa 761/20, juris, Rn. 187)

# I. Voraussetzung: Verstoß gegen die DSGVO

## Problem bei Art.-15-DSGVO-Verstoß: Verstoß durch „Verarbeitung“?

- **BAG** (5.5.2022 – 2 AZR 363/21, NZA 2022, 2779, Rn. 11; zuletzt BAG 17.10.2024 – 8 AZR 215/23, Rn. 8; 20.2.2025 – 8 AZR 61/24, Rn. 9):  
die Frage offengelassen, aber **in Richtung der ersten Ansicht tendierend** (bzgl. **These 1** und **These 2**)

- **EuGH** 4.5.2023 – C-300/21 (UI/Österreichische Post AG), Rn. 36 f.

Nicht konkret problematisiert; aber Bemerkung gibt **Auftrieb für These 2**:

*„Art. 82 Abs. 2 DSGVO, der die Haftungsregelung, deren Grundsatz in Abs. 1 dieses Artikels festgelegt ist, präzisiert, übernimmt nämlich die drei Voraussetzungen für die Entstehung des Schadenersatzanspruchs, nämlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO, ein der betroffenen Person entstandener Schaden und ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Verarbeitung und diesem Schaden.“*



Hierauf bezugnehmend einige deutsche Gerichte,  
z.B. LAG Düsseldorf 28.11.2023 – 3 Sa 285/23, Rn. 31 f.

# I. Voraussetzung: Verstoß gegen die DSGVO

## Problem bei Art.-15-DSGVO-Verstoß: Verstoß durch „Verarbeitung“?

- Nun aber EuGH (19.3.2026 – C-526/24, Rn. 46 ff.):

### gegen These 1 und 2:

- Wortlaut des Art. 82 I DSGVO maßgeblich, vgl. ErwGr 141: Jede betroffene Person hat das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, „wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht“
- Ansonsten müsste SE auch bei Verstoß gegen andere zentrale Betroffenenrechte ausscheiden (z.B. bei Verletzung der Löschungspflicht aus Art. 17 DSGVO) → praktische Wirksamkeit der DSGVO wäre beeinträchtigt

### Weitere Arg. (Gräf):

- Jdf. bei verspäteter und unvollständiger Auskunft liegt Verarbeitung vor.
- Genese bzgl. Verarbeitungserfordernis nur bedingt aussagekräftig
- Andere Schutzmechanismen nicht ausreichend (Bußgeld, Erfüllungsklage) oder nicht relevant (nationale SE-Ansprüche)



Geklärt: SE-Anspruch aus **Art. 82 Abs. 1 DSGVO** scheitert nicht mangels Vorliegens einer „Verarbeitung“

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?

**EuGH:** (seit EuGH 4.5.2023 – C-300/21, U I/Österreichische Post AG)

*Einerseits:*

**Datenschutzverstoß als solcher genügt nicht.**

Dieser muss zu einem gesonderten **immateriellen Schaden** geführt haben, den der Anspruchsteller **nachzuweisen** hat.

*Andererseits:*

Schadensbegriff weit auszulegen:

**keine Erheblichkeitsschwelle/ Bagatellgrenze**



**Welche Arten der Beeinträchtigung**  
kommen als (nachzuweisender) Schaden in Betracht?



- „**Kontrollverlust**“ über Daten?
- „**Befürchtung**“ eines künftigen Datenmissbrauchs?

→ bisher sehr str.!

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



#### EuGH neuerdings:

- **Kontrollverlust** und **Befürchtung „können“** genügen
- Darüber hinausgehender **emotionaler Folgeschaden** **nicht erforderlich!**

*[EuGH 25.01.2024 – C-687/21 (MediaMarktSaturn Hagen-Iserlohn GmbH); 14.12.2023 – C-340/21 (Natsionalna agentsia za prihodite); vgl. Rspr.-Analyse von Mörsdorf/Momtazi, NJW 2024, 1074; s. zuletzt auch EuGH 4.9.2025 – C-655/23 (Quirin-Bank): „negative Gefühle [...], z.B. Sorge und Ärger“]*

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



#### Daraufhin zunächst einige deutsche Instanzgerichte:

- „Können“ (EuGH): Schaden liegt nicht schon im Kontrollverlust, sondern kann hieraus allenfalls folgen,
- nämlich dann, wenn daraus beim Betroffenen die „Befürchtung“ eines Missbrauchs außer Kontrolle geratener Daten erwächst

**Anspruchs-Vss.:**

Verletzung  
der DSGVO

**Anspruchs-Vss.:**

Immaterieller  
Schaden

**Rechtsfolge:**

Bemessung der  
Schadenshöhe

**Daten-  
schutz-  
verstoß**



**„Kontroll-  
verlust“**  
(über die  
eigenen  
Daten)



**„Befürchtung“**  
eines  
Missbrauchs der  
„außer Kontrolle“  
geratenen Daten



**Ggf. weiterge-  
hende Beein-  
trächtigung**  
(emotionaler  
Folgeschaden)

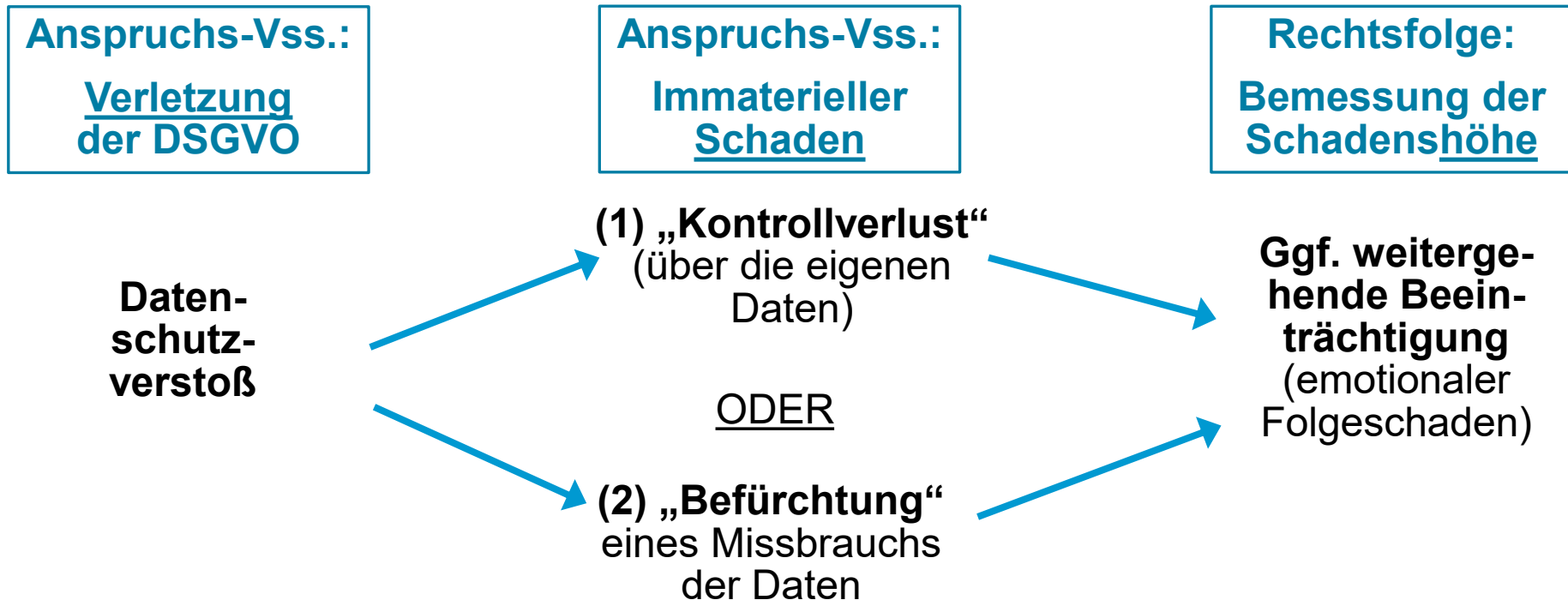
## II. Schaden

Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



Anders jetzt BGH und (wohl auch) BAG:

- „Kontrollverlust“ oder „Befürchtungen“ reichen für sich genommen aus.



## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



#### Anders jetzt BGH und (wohl auch) BAG:

- „Kontrollverlust“ oder „Befürchtungen“ reichen jeweils für sich genommen aus.

*[BAG 20.6.2024 – 8 AZR 124/23; 20.6.2024 – 8 AZR 91/22; BAG 17.10.2024 – 8 AZR 215/23; 20.2.2025 – 8 AZR 61/24, Rn. 21; BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24]*

- Deutlich BGH:

„[S]teht der Kontrollverlust [...] fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person [...].“

„Aber auch dann, wenn ein Kontrollverlust nicht nachgewiesen werden kann, reicht die begründete Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, aus [...].“

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



### ABER EINSCHRÄNKUNGEN:

#### „Kontrollverlust“

- EuGH/BAG/BGH: Betroffener muss „Nachweis erbringen, dass er tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat.“

#### „Befürchtung“

- EuGH/BAG/BGH: „hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch unbefugte Dritte“ genügt nicht. „Das bloße Behaupten/Berufen auf eine bestimmte Gefühlslage reicht nicht.“
- EuGH/BAG: Befürchtung der missbräuchlichen Datenverwendung muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände „als begründet angesehen werden können“.
- BAG: „objektiver Maßstab“ → Es muss objektiv ein Missbrauchsrisiko bestehen → hierzu sind Darlegungen erforderlich

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



### BAG: Nachweis (-) bei bloßem Verstoß gegen Art. 15 DSGVO

#### „Kontrollverlust“

#### „Befürchtung“

- **BAG** (zu Verstoß gg. **Art. 15 DSGVO**):

„Ein Schaden [kann] nicht allein mit der Begründung angenommen werden, durch eine Verletzung des [...] Art. 15 I DS-GVO trete ein Kontrollverlust ein, weil die Überprüfung verhindert werde, ob personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden. [...]. Ein derartiger Kontrollverlust geht jedoch mit jeder Verletzung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 I DS-GVO zwingend einher.

Er ist daher nicht geeignet einen von der bloßen Verletzung des Art. 15 I DS-GVO unterscheidbaren Schaden zu begründen [...]. Die eigenständige Voraussetzung des Schadens würde damit bedeutungslos. Sie wäre stets erfüllt.“

- **BAG** (zu Verstoß gg. **Art. 15 DSGVO**):

„Befürchtungen liegen bei einer nicht [...] erteilten Auskunft jedoch in der Natur der Sache. Der Auskunftsanspruch soll die Durchsetzung von Rechten, u.a. bezogen auf die Einschränkung der Datenverarbeitung, und ggf. die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ermöglichen. [...] Die Nichterfüllung des Auskunftsanspruchs löst geradezu zwangsläufig die Sorge eines Verstoßes gegen sonstige Verpflichtungen aus der DSGVO aus. Wäre das bloße Berufen auf solche Befürchtungen jedoch für die Annahme eines Schadens bereits ausreichend, würde jeder Verstoß gegen Art. 15 DSGVO praktisch in jedem Fall zu einem immateriellen Schaden führen. Die eigenständige Voraussetzung des Schadens würde damit bedeutungslos. Sie wäre stets erfüllt.“

## II. Schaden

Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



BAG: Nachweis (-) bei bloßem Verstoß gegen Art. 15 DSGVO

„Kontrollverlust“

„Befürchtung“

- **BAG** (zu Verstoß gg. **Art. 15 DSGVO**):

„Ein objektiv erhöhtes Missbrauchsrisiko in Bezug auf die von dem Auskunftsanspruch betroffenen personenbezogenen Daten zeigt der Kl. gerade nicht auf.

Anders als bei einem Datenleck verschlechtert sich durch die unterbliebene Auskunft die Sicherheit der Daten nicht unmittelbar.

Es hätte in der vorliegenden Fallgestaltung ergänzender Darlegungen des Kl. bedurft, aus welchen Gründen ein mehr als nur hypothetisches Risiko einer missbräuchlichen Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestehen soll.“

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



Scheinbar gegenläufig: BGH: Nachweis (+) im Scraping-Fall

„Kontrollverlust“

„Befürchtung“

- **BGH** (zum **Scraping**):

„Nach diesen Grundsätzen durfte das BerGer. den Vortrag des Kl. zu einem Schaden in Gestalt von Kontrollverlust nicht schon als per se unzureichend für die Annahme eines immateriellen Schadens iSv Art. 82 I DSGVO ansehen. [...] Der Scraping-Vorfall als solcher steht ebenso fest wie die anschließende Veröffentlichung der abgegriffenen Daten im Internet. [...] Zum Kontrollverlust hat der Kl. angegeben, seine Telefonnummer stets bewusst und zielgerichtet weiterzugeben und diese nicht wahl- und grundlos der Öffentlichkeit, wie etwa im Internet, zugänglich zu machen.“

- **BGH** (zum **Scraping**):

„Soweit das BerGer. darüber hinaus den Vortrag des Kl. zu einem weitergehenden Schaden in Gestalt von Angst, Sorge und Unwohlsein wegen Spam-SMS und -Anrufen sowie in Gestalt von aufgewandter Zeit und Mühe in der Auseinandersetzung mit dem Scraping-Vorfall und dem Schutz vor künftigem Missbrauch für zu unsubstanziert gehalten hat, hat es die Darlegungsanforderungen überspannt. [...] Für die Schlüssigkeit seiner Schadensersatzklage muss der Betroffene jedoch nur darlegen, dass und in welcher Weise gerade er von dem Scraping-Vorfall betroffen war und welche Folgen dies für ihn hatte. [...] Zu den weitergehenden Folgen hat der Kl. vorgetragen, wegen des Scraping-Vorfalles in einem Zustand großen Unwohlseins und großer Sorge über möglichen Missbrauch der ihn betreffenden Daten verblieben zu sein.

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



Scheinbar gegenläufig: BGH: Nachweis (+) im Scraping-Fall

„Kontrollverlust“

„Befürchtung“

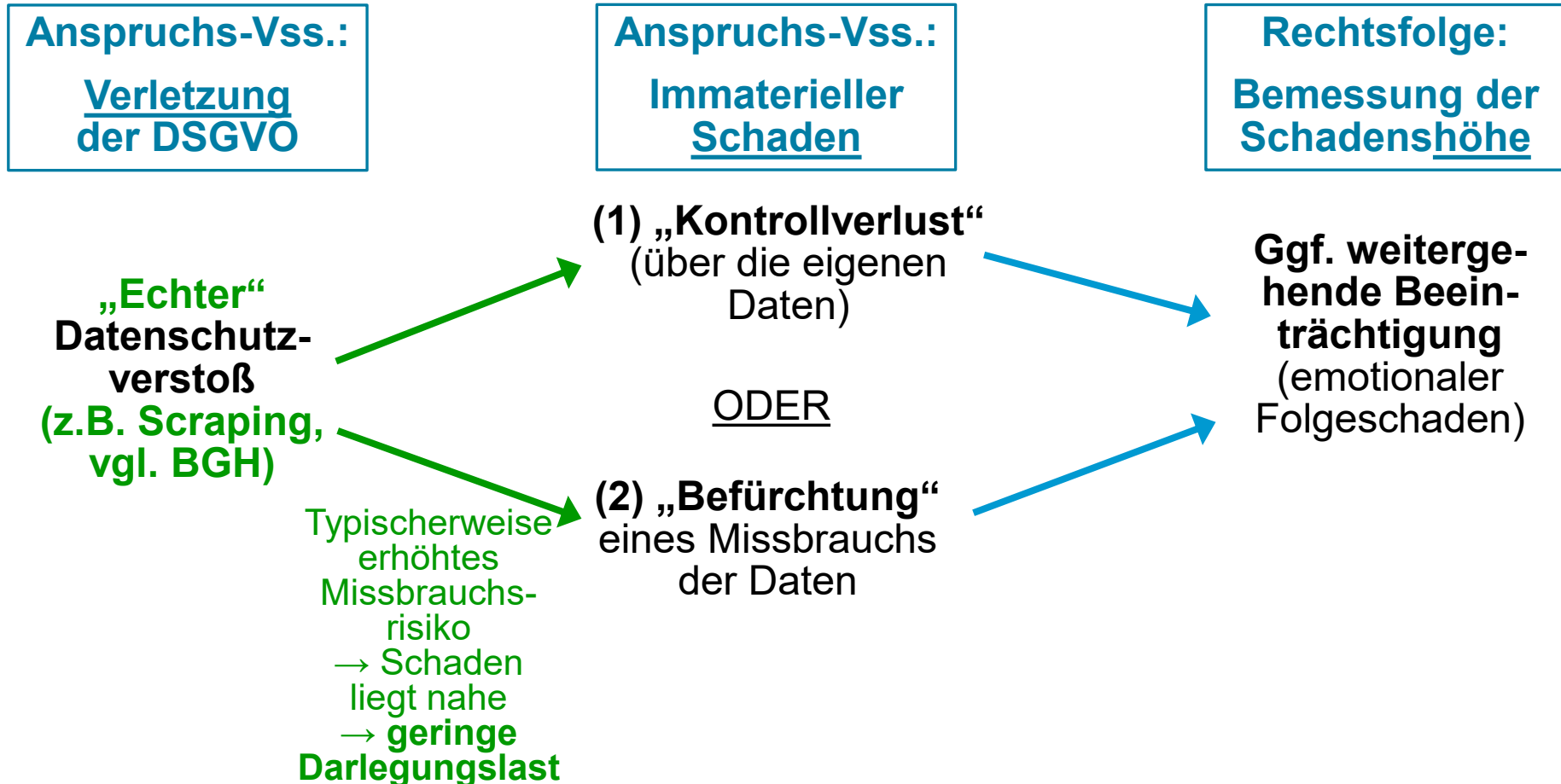
- **BGH** (zum **Scraping**):

„Dies manifestiere sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich E-Mails und Anrufen von unbekannt Nummern und Adressen. Seit dem Vorfall erhalte er unregelmäßig unbekannte Kontaktversuche via SMS und E-Mail. Diese enthielten Nachrichten mit offensichtlichen Betrugsversuchen und Phishing-Attacken. Das habe dazu geführt, dass er nur noch mit äußerster Vorsicht auf jegliche E-Mails und Nachrichten reagieren könne und jedes Mal einen Betrug fürchte und Unsicherheit verspüre. [...]“

„**Dieses Vorbringen genügt** sowohl hinsichtlich des eingetretenen **Kontrollverlusts** bezüglich seiner oben genannten Daten als auch hinsichtlich der sich hieraus entwickelnden besonderen **Befürchtungen** und Bemühungen den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Klagevortrag.“

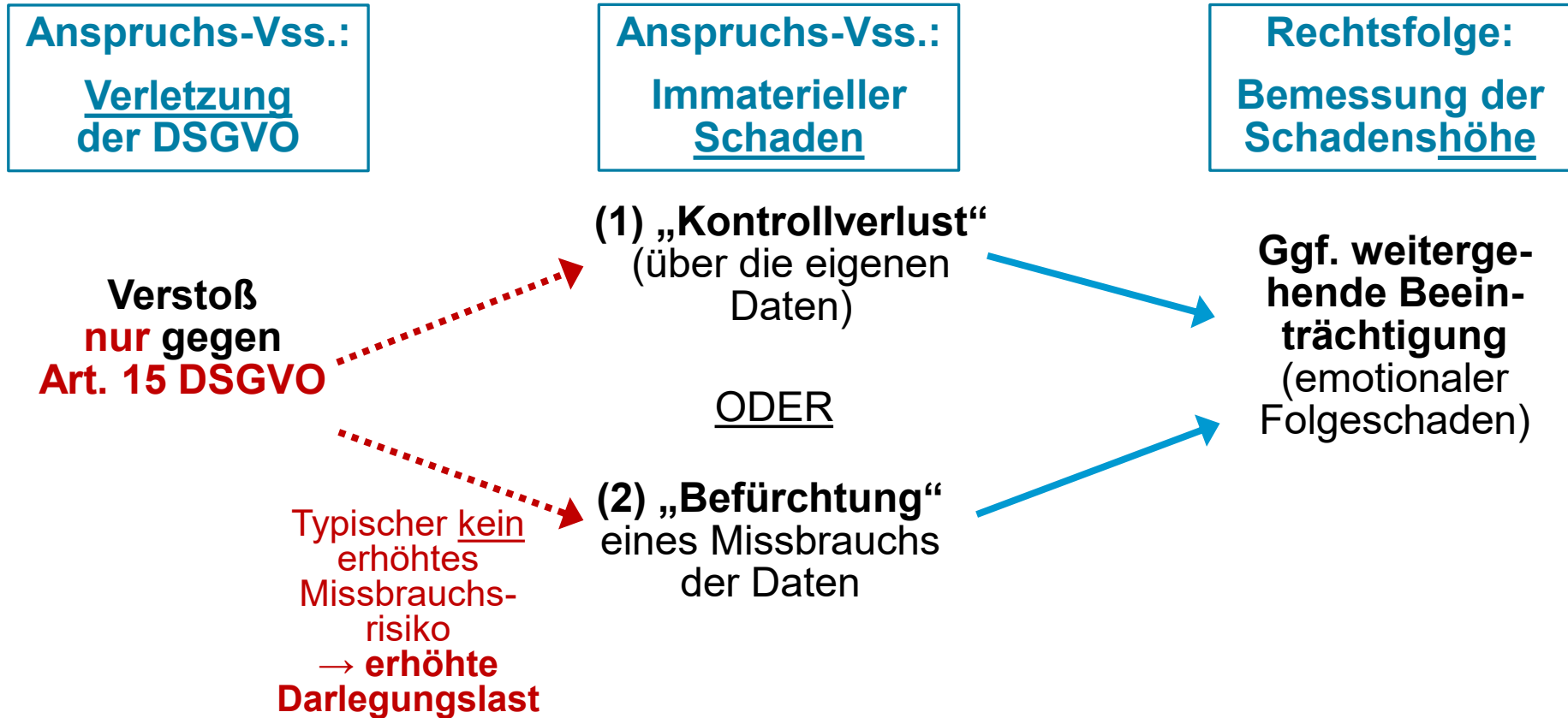
## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?



## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?

**Das BAG hat diesen Unterschied inzwischen deutlich herausgestellt (BAG 20.2.2025 – 8 AZR 61/24, Rn. 22)**  
(und damit die vermeintliche Diskrepanz zwischen der bisherigen BAG- und BGH-Rspr. aufgelöst):

„Je gravierender die Folgen eines Verstoßes gegen die DSGVO sind, desto näher liegt eine begründete Befürchtung des Datenmissbrauchs. [...]

Dabei ist im **Einzelfall** zu beurteilen, ob der **Verstoß gegen die DSGVO ggf. so schwerwiegende Konsequenzen** aufweist, dass ein Schaden in Form von **Befürchtungen selbstverständlich angenommen werden kann** (zB Datenleck bzgl. Bank- oder Gesundheitsdaten) **oder** ob der **Schaden gesondert begründet werden muss**.

[...]

So wird die Veröffentlichung von sensiblen Daten im Internet aufgrund eines **Datenlecks typischerweise eine Grundlage für solche Befürchtungen** darstellen. Eine **nur verspätete Auskunft** begründet demgegenüber **für sich genommen keinen Kontrollverlust** über Daten iSd. Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung, sondern **nur einen Zeitverzug hinsichtlich der Auskunft**.“

“

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?

- Gleichwohl noch einmal **EuGH-Vorlage durch den BGH** (BGH 6.5.2025 – VI ZR 53/23)

Vorlagefrage 3:

*„Stellt bereits die mit einer Verletzung der Auskunftspflicht (nach Art. 15 DSGVO bzw. ...) einhergehende Ungewissheit des Betroffenen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die daraus resultierende Hinderung daran, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und etwaige diesbezügliche Rechte geltend zu machen, einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO [...] dar?“*

- Darauf bezogene **Aussetzungsbeschlüsse des BAG** vom 24.6.2025 – 8 AZR 4/25 (A) und 8 AZR 308/24 (A)

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?

**Weitere Fälle, in denen seither ein immaterieller Schaden in Form d. Kontrollverlusts/Befürchtungen bejaht wurde:**

- BGH 11.2.2025 – VI ZR 365/22, NZA 2025, 780 Rn. 16: „Nach diesen Grundsätzen liegt der Schaden hier ohne Weiteres darin, dass die Bekl. [...] die personenbezogenen, in deren Personalakte enthaltenen Daten der Kl. hierzu nicht berechtigten Dritten, nämlich Bediensteten des Landes Niedersachsen, zur Bearbeitung überlassen [...] hat.“
- BAG 8.5.2025 – 8 AZR 209/21, NZA 2025, 1248: „Der Schaden liegt in dem durch die Übertragung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft und deren weitere Verarbeitung in der Software Workday erlittenen Kontrollverlust [...]“.
- Siehe bereits BAG 25. Juli 2024 – 8 AZR 225/23, NZA 2025, 100, Rn. 34: „[...] mehrtägigen Überwachung [durch Detektive], die eine heimliche Beobachtung [...] des Kl. umfasste und ihn auch im Außenbereich seines Wohnhauses betraf. In einer solchen Konstellation sind der Verlust von Kontrolle und die daraus folgende Befürchtung weiterer Überwachung selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren näheren Darlegung.“

## II. Schaden

### Problem: Nachweis eines immateriellen Schadens?

Weitere Fälle, in denen seither ein immaterieller Schaden in Form d. Kontrollverlusts/Befürchtungen verneint wurde:

- BGH 28.1.2025 – VI ZR 109/23, Rn. 18: „Weder den Feststellungen des BerGer. noch den Angaben in der Klageschrift, auf die die Revision verweist, ist zu entnehmen, dass der Kl. aufgrund der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zur Übersendung der Werbe-E-Mail am 20.3.2020 einen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten erlitten hätte. Ein Kontrollverlust könnte allenfalls dann vorliegen, wenn der Bekl. die Daten des Kl. mit der Übersendung der Werbe-E-Mail zugleich Dritten zugänglich gemacht hätte. Das war aber nicht der Fall [...]“.
- BGH 13.5.2025 – VI ZR 186/22, Rn. 33: „Den Verlust der Kontrolle über die in [...] Daten hat der KL nicht dargelegt. Entgegen seiner Auffassung liegt ein Kontrollverlust nicht bereits deshalb vor, weil wegen der unverschlüsselten Übersendung durch Telefax theoretisch die Möglichkeit bestand, diese abzufangen [...]“.

### III. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden

#### Artikel 82 DSGVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. [...]

- Spätestens auf dieser Prüfungsstufe scheidet Anspruch von „**DSGVO-Hoppeln**“ aus, siehe zuletzt **EuGH** (19.3.2026 – C-526/24, Rn. 65 ff.):

*„Folglich kann der betroffenen Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kein Ersatz für Schäden gewährt werden, die ihr durch den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit über das Vorliegen einer Verarbeitung dieser Daten entstanden sein sollen, wenn der Kausalzusammenhang aufgrund der Handlungsweise dieser Person unterbrochen wird, weil besagter Kontrollverlust oder besagte Ungewissheit durch die Entscheidung der betroffenen Person herbeigeführt wurden, dem Verantwortlichen diese Daten in der Absicht zu übermitteln, künstlich die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung zu schaffen.“*

- **BGH** (Vorlagebeschluss v. 28.8.2025 – VI ZR 258/24, Rn. 38 ff.):  
Im Ergebnis ebenso (kein SE-Anspruch), aber auf anderer Prüfungsstufe (i.R.d. **Verbots des Rechtsmissbrauchs**)

## IV. Keine Exkulpation

### Artikel 82 DSGVO – Haftung und Recht auf Schadenersatz

[...]

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

- „**Verantwortlich**“ → gemeint ist nicht Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, sondern Verschulden  
*[EuGH 21.12.2023 – C-667/21 (ZQ / Medizinischer Dienst) Rn. 88 ff.]*
- **Maßstab:** Vorsatz oder Fahrlässigkeit (nicht § 276 BGB, sondern unionsrechtlich-autonome Auslegung)
- **Beweislastumkehr:** Haftung für vermutetes Verschulden  
*[EuGH 21.12.2023 – C-667/21 (ZQ / Medizinischer Dienst) Rn. 88 ff.; BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 21]*
  - Exkulpation (+) z.B. durch Nachweis, dass der Schaden auf höhere Gewalt oder den Geschädigten selbst zurückzuführen sind
  - Exkulpation (-) bei Handeln durch eigene Mitarbeiter  
*[Vgl. EuGH 11.4.2024 – C-741/21 (GP / juris GmbH), NZA 2024, 607 ff.]*

# V. Höhe des Schadensersatzes

## **1. Materieller Schaden**

Zum **Ersatz von Rechtsanwaltskosten** BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 79:

„Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden [...]. Dabei ist maßgeblich, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie etwa Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden.“

# V. Höhe des Schadensersatzes

## 2. Immaterieller Schaden

- EuGH: Bestimmung der SE-Höhe ist Aufgabe der **mitgliedstaatlichen Gerichte**

*[EuGH 4.5.2023 – C-300/2, U I/Österreichische Post AG, Rn. 59]*

- In D: weites Schätzungsermessen des Tatrichters (**§ 287 ZPO**)

*[BAG 25.7.2024 – 8 AZR 225/23, Rn. 37; 5.6.2025 – 8 AZR 117/24, Rn. 55]*

- Aber in Folge-Rspr. des EuGH: gewisse unionsrechtliche „Leitplanken“

- keine Berücksichtigung **der Schwere des Verstoßes** oder des **Verschuldensgrads**

*[EuGH 21.12.2023 – C-667/21 (ZQ / Medizinischer Dienst) Rn. 101 ff.; 4.9.2025 – C-655/23 (Quirin-Bank), Rn. 65 ff. BAG 25.7.2024 – 8 AZR 225/23, Rn. 36; BAG 5.6.2025 – 8 AZR 117/24, Rn. 54; BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24; BGH 28.1.2025 – VI 183/22, Rn. 11]*

- keine Erhöhung des Schadensersatzes, wenn bei einem Verarbeitungsvorgang **mehrere Verstöße** gegen die DSGVO vorliegen

*[EuGH 11.04.2024 – C-741/21 (GP / juris GmbH), NZA 2024, 607 ff.; BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 25]*

[Hintergrund: primäre **Ausgleichsfunktion** des Art. 82 DSGVO, nicht Präventiv-/Abschreckungsfunktion]

# V. Höhe des Schadensersatzes

## 2. Immaterieller Schaden

- Hingegen **relevant:**

[BGH 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 99 ff.]

- Wenn Schaden allein im Kontrollverlust liegt:
  - etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (Art. 9 I DSGVO)
  - Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis)
  - Dauer des Kontrollverlusts
  - Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle (z.B. durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer).
- Psychische Beeinträchtigungen, die über den Kontrollverlust hinausgehen
- Schadensersatz, den Gerichte bisher wegen Verstoßes gegen Art. 15 DSGVO zugesprochen haben (ca. 500–10.000 €), tendenziell zu hoch.
- Beachte allerdings EuGH: Schaden infolge DSGVO-Verstoßes ist nicht per se weniger schwerwiegend als Körperverletzung!

[EuGH 4.9.2025 – C-655/23 (Quirin-Bank), Rn. 31]

# V. Höhe des Schadensersatzes

## 2. Immaterieller Schaden

Zum **Ersatz eines immateriellen Schadens in Form einer Entschuldigung**  
**EuGH** 4.10.2024 – C-507/23 (A/Patērētāju tiesību aizsardzības centrs), NJW  
2025, 141:

[...]

2. Art. 82 I DSGVO ist dahin auszulegen, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann, insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, sofern diese Form des Schadensersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.

# V. Höhe des Schadensersatzes

## *2. Immaterieller Schaden*

### **BAG 25.7.2024 – 8 AZR 225/23, NZA 2024, 1580 (Schmerzensgeld wegen Überwachung eines Arbeitnehmers durch eine Detektei)**

- Die Dokumentation des sichtbaren Gesundheitszustands eines Arbeitnehmers ist eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 II Buchst. b DS-GVO iVm §§ 26 III, 22 II BDSG (Rn. 22).
- Hat der Arbeitgeber Zweifel am Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und möchte er den Arbeitnehmer deshalb durch Detektive beobachten lassen, kann die daraus folgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten im datenschutzrechtlichen Sinn nur erforderlich sein, wenn der Beweiswert der vorgelegten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert und eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse nicht möglich oder erfolgversprechend ist (Rn. 23 ff.).
- Eine rechtswidrige Überwachung kann wegen des Verlusts der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 I DS-GVO begründen (Rn. 34).

## VI. Fazit zu Art. 15 und Art. 82 DSGVO

- **Extensive** gesetzgeberische Ausgestaltung und richterliche Auslegung des **Art. 15 DSGVO**:
  - Keine Tatbestandsvoraussetzung (insb. kein berechtigtes Interesse nachzuweisen)
  - Strenge Frist
  - Derzeit zahlloser Rechtsmissbrauchseinwand (anders mglw. durch „Omnibus-Paket“)
- **Nur moderate Begrenzungen**:
  - Grundsätzliche Begrenzung des Auskunftsgegenstands auf die personenbezogenen Daten selbst
  - Möglichkeit eines gestuften Vorgehens (ErwGr 63 S. 7)
  - Geschäftsgeheimnisschutz
- **Eingrenzung** vor allem auf der **sekundärrechtlichen Ebene (Art. 82 Abs. 1 DSGVO)**
  - Schadenserfordernis
  - Schadenshöhe

**4. Teil:**  
**Weitere aktuelle Entwicklungen**  
**im Beschäftigtendatenschutz**  
**(Überblick)**

# I. Unionsrechtskonformität des § 26 BDSG

## **EuGH v. 30.3.2023 – C-34/21 (Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium)**

- Urteil zu mit § 26 I 1 BDSG wortgleichem § 23 I 1 HDSIG.
- § 23 I 1 HDSIG kann nicht als „spezifischere Vorschriften“ im Sinn des Art. 88 DSGVO angesehen werden, weil Art. 6 DSGVO lediglich inhaltlich wiederholt wird (sog. Normwiederholungsverbot) – anders noch BAG 7.5.2019 – 1 ABR 53/17.
- Verstoßen nationale Bestimmungen gegen Art. 88 DSGVO, sind die Bestimmungen grundsätzlich unangewendet zu lassen. Es gilt dann unmittelbar Art 6 DSGVO.

# I. Unionsrechtskonformität des § 26 BDSG

## **BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2023, 1404**

- Die gesetzliche Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betriebsrat an den Arbeitgeber (§ 79a S. 2 BetrVG) führt nicht dazu, dass bei der Weitergabe sensibler personenbezogener Daten an den Betriebsrat nach § 26 III BDSG das nach Art. 9 II Buchst. b DS-GVO notwendige Datenschutzniveau nicht mehr gewährleistet wäre. Auf die Frage, ob § 79a S. 2 BetrVG mit Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DS-GVO vereinbar ist, kommt es dabei nicht an (Rn. 57).
- Bei § 26 I 1 BDSG handelt es sich bereits deshalb nicht um eine spezifischere Vorschrift im Sinne von Art. 88 I DS-GVO, weil es an Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 88 II DS-GVO fehlt.
- § 26 I 1 BDSG stellt eine unionsrechtskonforme Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 III iVm Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DS-GVO dar, soweit danach personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung eines sich aus dem Gesetz ergebenden Rechts der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Da die Norm teilbar ist, steht der Umstand, dass § 26 I 1 BDSG den Vorgaben der Öffnungsklausel in Art. 88 DS-GVO nicht genügt, seiner Anwendbarkeit insoweit nicht entgegen (Rn. 62 ff.).

# I. Unionsrechtskonformität des § 26 BDSG

## **BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2023, 1404**

- Macht der Betriebsrat einen auf personenbezogene Daten besonderer Kategorie gerichteten Auskunftsanspruch geltend, hat er darzulegen, dass er Maßnahmen vorhält, die die berechtigten Interessen der betroffenen Arbeitnehmer im Sinne von § 26 III 3 iVm § 22 II BDSG wahren. Das Fehlen oder die Unzulänglichkeit solcher Schutzmaßnahmen schließen seinen Informationsanspruch aus (Rn. 70).

# I. Unionsrechtskonformität des § 26 BDSG

## **BAG 8.5.2025 – 8 AZR 209/21, NZA 2025, 1248**

- Bei § 26 I 1 BDSG handelt es sich bereits deshalb nicht um eine spezifischere Vorschrift im Sinne von Art. 88 I DS-GVO, weil es an Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 88 II DS-GVO fehlt (Rn. 17).
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext richtet sich unmittelbar nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, soweit spezifischere nationale Vorschriften im Sinne von Art. 88 DS-GVO fehlen (Rn. 20).
- Im vorläufigen Betrieb von Workday kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Testzwecken im Einzelfall nach Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. f DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt sein, sofern entpersonalisierte „Dummy-Daten“ nicht genügen, um den Testzweck zu erreichen. Sind die zu Testzwecken in Workday zu übertragenden personenbezogenen Daten in einer Betriebsvereinbarung abschließend aufgezählt, kann regelmäßig nicht angenommen werden, dass die Übertragung weiterer Daten erforderlich ist (Rn. 21).

## II. Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten

### 1. Sonderkündigungs- und Abberufungsschutz

- **Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG mit Unionsrecht:**
  - **EuGH 22.06.2022 – C-534/20 (Leistritz AG/LH), EUZW 2022, 672 ff.:**
    - Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der einem bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter beschäftigten Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, auch wenn die Kündigung nicht mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängt, sofern diese Regelung die Verwirklichung der Ziele der DSGVO nicht beeinträchtigt.
    - Die Ziele der DSGVO wären beeinträchtigt, wenn der Sonderkündigungsschutz jede durch einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ausgesprochene Kündigung eines Datenschutzbeauftragten verböte, der nicht mehr die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen beruflichen Eigenschaften besitzt oder seine Aufgaben nicht im Einklang mit der DSGVO erfüllt.
  - **Umsetzung durch BAG (25.8.2022 – 2 AZR 225/20, NZA 2022, 1457, Rn. 15 ff.:** grds. keine Beeinträchtigung der Ziele der DSGVO durch § 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG
- **Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG mit Verfassungsrecht:** BAG 25.8.2022 – 2 AZR 225/20, NZA 2022, 1457, Rn. 19 ff.

## II. Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten

### **2. Vereinbarkeit des Amts des Betriebsratsvorsitzenden mit dem des DSB**

#### **EuGH 9.2.2023 – C-453/21 (X-FAB Dresden GmbH & Co. KG/FC):**

- „Interessenkonflikt“ i.S.d. Art. 38 Abs. 6 DSGVO (+), wenn Datenschutzbeauftragtem andere Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, die ihn dazu veranlassen würden, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter festzulegen
- Dazu erforderlich: Einzelfallbewertung auf der Grundlage aller relevanten Umstände
- Grund für Unvereinbarkeit: DSB kommt Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der DSGVO zu
- Erfüllt der DSB außer den ihm nach Art. 39 DSGVO obliegenden Aufgaben weitere Funktionen, reicht dies allein noch nicht für das Vorliegen eines „Interessenkonflikts“ aus.
- Erforderlich für einen „Interessenkonflikt“ i.S.d. Art. 38 Abs. 6 DSGVO ist vielmehr, dass der DSB Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt und deshalb faktisch zeitgleich als Verantwortlicher für den Datenschutz i.S.d. Art. 4 Nr. 11 DSGVO fungiert.

## II. Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten

### ***2. Vereinbarkeit des Amts des Betriebsratsvorsitzenden mit dem des DSB***

nachfolgend: **BAG v. 6.6.2023 – 9 AZR 383/19:**

Die Pflichten eines Datenschutzbeauftragten sind mit denen eines Betriebsratsvorsitzenden nicht zu vereinbaren. Der bei gleichzeitiger Wahrnehmung beider Funktionen bestehende Interessenkonflikt rechtfertigt es, die Bestellung des Betriebsratsvorsitzenden zum Datenschutzbeauftragten zu widerrufen.

# III. Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen

1. *Schadenersatz (Art. 82 Abs. 1 DSGVO) → siehe oben*

2. *Bußgeld (Art. 83 DSGVO)*

**EuGH 5.12.2023 – C-807/21 (Deutsche Wohnen SE/StA Berlin),  
EuZW 2024, 80 ff.:**

- Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 4 DSGVO sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.
- Art. 83 DSGVO ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

# III. Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen

## 3. Beschwerderecht (Art. 57 Abs. 4 lit. f, 77 DSGVO)

**EuGH 9.1.2025 – C-416/23 (Österreichische Datenschutzbehörde/FR), NJW 2025, 569:**

- 1. Art. 57 Abs. 4 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass der darin enthaltene Begriff „Anfrage“ Beschwerden nach Art. 57 Abs. 1 lit. f DS-GVO und Art. 77 Abs. 1 DS-GVO umfasst.
- 2. Art. 57 Abs. 4 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass Anfragen nicht allein aufgrund ihrer Zahl während eines bestimmten Zeitraums als „exzessiv“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, da die Ausübung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht der anfragenden Person nachweist.
- 3. Art. 57 Abs. 4 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde bei exzessiven Anfragen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden, wobei sie alle relevanten Umstände berücksichtigen und sich vergewissern muss, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

## IV. Beweiserhebungsverbote

**BAG 20.10.2016 – 2 AZR 395/15, NZA 2017, 443 – verdeckte Videoüberwachung:**

- Eingriffe in das Recht der Arbeitnehmer am eigenen Bild durch **verdeckte Videoüberwachung** sind dann zulässig, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ergebnislos ausgeschöpft sind, die verdeckte Videoüberwachung damit das praktisch einzig verbleibende Mittel darstellt und sie insgesamt verhältnismäßig ist.
- Der Schutzzweck von § 87 I Nr. 6 BetrVG gebietet die Annahme eines solchen **Verwertungsverbots** jedenfalls dann nicht, wenn die Verwendung und Verwertung eines Beweismittels und/oder daraus gewonnener, unstreitiger Informationen nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist.

## IV. Beweiserhebungsverbote

### **BAG 29.6.2023 – 2 AZR 296/22, NZA 2023, 1105 – offene Videoüberwachung:**

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte für Arbeitsachen [...] ist – selbst wenn damit eine Zweckänderung gegenüber der Datenerhebung verbunden oder diese rechtswidrig gewesen sein sollte – grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 und ggf. Abs. 4 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. f, j DSGVO i.V.m. § 3 BDSG i.V.m. §§ 138, 286, 371 ff. ZPO rechtmäßig (Rn. 22 ff.).
- Soweit sich in verfassungskonformer Auslegung des nationalen Verfahrensrechts ausnahmsweise das Verbot für das Gericht ergeben sollte, Sachvortrag oder Beweismittel zu verwerten, die im Zug einer das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzenden Datenverarbeitung vom Arbeitgeber erlangt wurden, fehlte es an einer Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO und damit zugleich an einer unionsrechtlichen Ermächtigung für die Datenverarbeitung durch das Gericht (Rn. 29).
- Ein auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestütztes **Verwertungsverbot scheidet regelmäßig** in Bezug auf solche Bildsequenzen aus einer offenen Videoüberwachung **aus**, die vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen zulasten des Arbeitgebers zeigen (sollen), ohne dass es auf die Rechtmäßigkeit der gesamten Überwachungsmaßnahme ankäme. Das grundgesetzlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nicht zu dem alleinigen Zweck in Anspruch genommen werden, sich der Verantwortung für vorsätzliches rechtswidriges Handeln zu entziehen. **Datenschutz ist kein Tatenschutz** (Rn. 31 ff.).
- Den Betriebsparteien fehlt die Regelungsmacht, ein über das formelle Verfahrensrecht der ZPO hinausgehendes Verwertungsverbot zu begründen oder die Möglichkeit des Arbeitgebers wirksam zu beschränken, in einem Individualrechtsstreit Tatsachenvortrag über betriebliche Geschehnisse zu halten (Rn. 53).

## IV. Beweiserhebungsverbote

**BAG 29.6.2023 – 2 AZR 296/22, NZA 2023, 1105 – offene Videoüberwachung:**

→ **Gegen** diese verwertungsfreundliche Linie aber **Widerstand**:

- (1) In der **Rspr.:** **Vorlagebeschluss des LAG Niedersachsen** (8.5.2024 – 8 Sa 688/23, BeckRS 2024, 17496 → Az. beim EuGH Verf. C-484/24)
- (2) In der **Politik:** strengere Vorgaben im **BeschDG-E 2024** (Entwurf eines Beschäftigten-datenschutzgesetzes v. 8.10.2024) :

### **§ 11 BeschDG-E 2024:**

#### **Verwertungsverbot**

(1) Wurden Beschäftigtendaten datenschutzrechtswidrig verarbeitet, dürfen diese Daten in einem gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer auf diese Daten gestützten personellen Maßnahme des Arbeitgebers gegen einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte nicht verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen beschäftigten Person durch die gerichtliche Verwertung und dem grundrechtlich geschützten Interesse des Arbeitgebers an der gerichtlichen Verwertung besteht.

(2) Die Verhandlungspartner können für datenschutzrechtswidrige oder kollektivvereinbarungswidrige Verarbeitungen von Beschäftigtendaten ein Verwertungsverbot in Kollektivvereinbarungen regeln.

## IV. Beweiserhebungsverbote

### **BAG 24.08.2023 – 2 AZR 17/23 – Verwertung privater Chatprotokolle (prozessual):**

- Ein Sachvortrags- oder Beweisverwertungsverbot kommt – gerade auch im Geltungsbereich der DSGVO und im Lichte von Art. 47 II GRC – nur in Betracht, wenn deren Nichtberücksichtigung wegen einer durch Unionsrecht oder Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützten Rechtsposition des Arbeitnehmers zwingend geboten ist.
- Ein Verwertungsverbot kann sich allerdings aus einer verfassungskonformen Auslegung des Verfahrensrechts ergeben. Wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG kommt ein „verfassungsrechtliches Verwertungsverbot“ nur in Betracht, wenn dies wegen einer grundrechtlich geschützten Position einer Prozesspartei zwingend geboten ist.

## IV. Beweiserhebungsverbote

### **BAG 24.08.2023 – 2 AZR 17/23 – Verwertung privater Chatprotokolle (materiell):**

- Grobe Beleidigungen des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen können eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Allein der Umstand, dass die Äußerungen in einer privaten Chatgruppe gefallen sind, ändert daran nichts, da sie auf Vorgesetzte und Kollegen und damit auf betriebliche Umstände bezogen sind.
- Bei ehrverletzenden Äußerungen über nicht anwesende Dritte besteht in besonders engen Lebenskreisen eine beleidigungsfreie Sphäre, wenn sie Ausdruck des besonderen Vertrauens sind und keine begründete Möglichkeit ihrer Weitergabe besteht.
- Vertrauenspersonen können nicht nur Ehegatten oder Eltern sein, sondern auf Freundschaft beruhende Vertrauensverhältnisse, wenn das Verhältnis vergleichbar ist, wie es in der Regel zu nahestehenden Familienangehörigen besteht.

# V. Ausblick: Neue Rechtsgrundlagen für den Beschäftigtendatenschutz?

## 1. Rückblick: Reform des BDSG

- **Gesetzgebungsverfahren:**
  - Regierungsentwurf vom Januar 2024  
abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII4/aendg-bdsg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII4/aendg-bdsg.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
  - BT: Erste Lesung und Verweisung in die Ausschüsse (Mai 2024)
  - Inzwischen: Diskontinuität
- **Wesentliche Inhalte (mit Bezug zum Beschäftigtendatenschutz)**
  - (1) § 34 Abs. 1 S. 2 BDSG-E: Schutz von **Geschäftsgeheimnissen** (s.o.)
  - (2) **Scoring**: Überführung des unionsrechtswidrigen § 31 BDSG mit einigen Erweiterungen in einen neuen § 37a BDSG-E
    - Reaktion auf das Schufa-Urteil des EuGH (7.12.2023 – C-634/21 – OQ/Land Hessen)
    - Relevant auch für algorithmische Einstellungsverfahren
  - (3) **Keine** Neuregelung zum (vermutlich) unionsrechtswidrigen § 26 Abs.1 BDSG
    - Vgl. EuGH 30.3.2023 – C 34/21, NZA 2023, 487 ff. (zu § 23 HDSIG)
    - Weiterhin Rückgriff unmittelbar auf Art. 6 DSGVO

# V. Ausblick: Neue Rechtsgrundlagen für den Beschäftigtendatenschutz?

## 2. Entwurf eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes (BeschDG)

- **Gesetzgebungsverfahren:**
  - Versuche zur Schaffung eines spezifischen Gesetzes zum Schutz von Arbeitnehmerdaten schon in den 1980er Jahren, zuletzt 2019
  - RefE vom 8.10.2024: Reaktion auf EuGH 30.3.2023 – C-34/21 (s.o.)  
→ Teilaufhebung des § 26 BDSG
- **Inhalte des RefE (u.a.):**
  - (1) § 4 BeschDG-E: strengere Erforderlichkeitsprüfung (überwiegende Arbeitgeberinteressen)
  - (2) § 5 BeschDG-E: konkretisierende Regelungen zur Einwilligung (Freiwilligkeit)
  - (3) § 11 BeschDG-E: Grds. Verwertungsverbot datenschutzrechtswidrig erlangter Beschäftigtendaten in einem gerichtlichen Verfahren  
(Ausnahme nur, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten durch die gerichtliche Verwertung und dem grundrechtlich geschützten Interesse des Arbeitgebers an der gerichtlichen Verwertung besteht)
  - (4) § 12 BeschDG-E: Mitbestimmungsrecht des BR bei der Bestellung und Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

# V. Ausblick: Neue Rechtsgrundlagen für den Beschäftigtendatenschutz?

## **3. Beschäftigtendatenschutz in der neuen Plattformarbeit-RL**

- **Stand des Verfahrens:**
  - Kommissionsentwurf aus dem Dezember 2021
  - Nach langen Verhandlungen: Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat im April/Mai 2024
  - Verabschiedet und im ABl. veröffentlicht im November 2024 (RL 2024/2831/EU)
  - Umsetzung in den Mitgliedstaaten: zwei Jahre nach Inkrafttreten
- **Wesentliche Inhalte**
  - Kapitel 2: Beschäftigungsstatus (Art. 4-6)
    - Kernelement: gesetzliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses
  - Kapitel 3: Algorithmisches Management (Art. 7-15)
    - **konkretisiert und ergänzt bestehende DSGVO-Regeln** für den Bereich der Plattformarbeit (insb. Art. 22 DSGVO)
    - Persönlicher Anwendungsbereich: Geltung **auch für Solo-Selbständige!**
    - Mglw. Richtlinienüberschießende Umsetzung des dt. Gesetzgebers: Erstreckung auf alle Beschäftigte, die algorithm. Management unterliegen?

# V. Ausblick: Neue Rechtsgrundlagen für den Beschäftigtendatenschutz?

## 3. Beschäftigtendatenschutz in der neuen Plattformarbeit-RL

- **Überblick über die Regelungen zum algorithmischen Management:**
  - Art. 7: Einschränkungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels automatisierter Überwachungs- oder Entscheidungssysteme (verschärft Art. 6, 9 DSGVO)
  - Art. 8: Datenschutz-Folgenabschätzung (konkretisiert Art. 35 DSGVO)
  - Art. 9: Transparenz automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme (erweitert die Informationspflichten der Art. 12 ff. DSGVO); Datenportabilität (erweitert Art. 20 DSGVO)
  - Art. 10: Aufsicht über automatisierte Systeme durch Menschen; inkl. Einführung eines „Algorithmus-Beauftragten“ (vgl. Art. 37 DSGVO)
  - Art. 11: Menschliche Überprüfung
    - Mehrstufiges Remonstrationssystem zur Kontrolle automatisierter Entscheidungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken (verschärft und konkretisiert Art. 22 DSGVO)
    - Verschuldensunabhängiger (!) SE-Anspruch für den Fall rechtswidriger automatisierter Entscheidungen (effektuiert das sonstige EU-Arbeitsrecht)
  - Art. 12: Sicherheit und Gesundheitsschutz
  - Art. 13 und 14: Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer(-vertreter)



**Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!**

**Und noch eine sehr gute Woche 😊**

*[info@arbeitsrechtstag.com](mailto:info@arbeitsrechtstag.com)*

***Arbeitsrechtstage ©2026***